



Gemeindeverwaltung

Eitenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Gemeinde- versammlung

Montag, 6. Dezember 2021

20.15 Uhr

Mehrzwecksaal Schulhaus «Ägerten»

Bitte beachten Sie die Bemerkungen auf Seite 2 im Zusammenhang mit Covid-19.

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wettswil a.A. werden am

Montag, 6. Dezember 2021, 20.15 Uhr,

in den Mehrzwecksaal des Schulhauses "Ägerten" zur Gemeindeversammlung eingeladen. Zur Behandlung gelangen folgende

Geschäfte:

Politische Gemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2022
2. Totalrevision Entschädigungsverordnung
3. Totalrevision Polizeiverordnung

Primarschulgemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2022

Im Anschluss an die jeweilige Versammlung: Informationen aus der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. und Primarschulgemeinde Wettswil a.A.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003.

Der Beleuchtende Bericht steht auch unter www.wettswil.ch zum Download bereit.

Aufgrund der Lage rund um das Coronavirus haben wir einige Vorkehrungen getroffen, damit die kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Die Gemeindeversammlung kann als "Anlass zur politischen Meinungsbildung" eingestuft werden, wofür bis 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich keine Zertifikatsvorschrift gilt, jedoch jegliche anderen Massnahmen strikte einzuhalten sind. **Deshalb gilt während der gesamten Versammlung Maskenpflicht**, bitte nehmen Sie eine mit.

Damit die Gemeindeversammlung geplant werden kann und die dannzumal geltenden Covid-19 Vorschriften eingehalten werden können, rufen wir alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf, sich vorgängig bei der Gemeindeverwaltung unter gemeindeverwaltung@wettswil.ch oder 044 700 02 88 für die Versammlung anzumelden. Die Anmeldung ist freiwillig, erleichtert uns jedoch die Planung. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

8907 Wettswil a.A., 22. November 2021

Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger, Gemeindepräsidentin
Alexandra Brandenberger, Gemeindegeschreiberin

Primarschulpflege Wettswil a.A.

Roger Schmutz, Präsident
Karin Leu Peter, Aktuarin

Inhaltsverzeichnis

Geschäfte Politische Gemeinde

1.	Budget und Steuerfuss 2022	4
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	26
	Auszug aus dem Finanz- und Aufgabenplan 2021 - 2025 (konsolidierte Planung Politische Gemeinde/Primarschulgemeinde)	29
2.	Totalrevision Entschädigungsverordnung	37
	Entwurf Entschädigungsverordnung	45
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	51
3.	Totalrevision Polizeiverordnung	52
	Entwurf Polizeiverordnung	55
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	69

Geschäfte Primarschulgemeinde

1.	Budget und Steuerfuss 2022	70
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	87

Geschäfte Politische Gemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2022

Beantragter Beschluss:

1. Das Budget des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2022 wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	18'081'469.25
Gesamtertrag	<u>CHF</u>	<u>17'089'463.10</u>
Aufwandüberschuss z.L. Eigenkapital	CHF	992'006.15

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'096'400.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF</u>	<u>160'000.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'936'400.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	100'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	100'000.00

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %) CHF 25'300'000.00

2. Der **Steuerfuss** wird auf 28 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Beleuchtender Bericht:

1. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung steht dem Aufwand von CHF 18'081'469.25 ein Ertrag (ohne ordentliche Steuern) von CHF 10'006'463.10 gegenüber. Der daraus resultierende Aufwandüberschuss von CHF 8'075'006.15 soll wie folgt gedeckt bzw. ausgeglichen werden:

- **Steuerertrag**

28 % Steuern (+ 5 %) bei einem einfachen Steuerertrag
von CHF 25'300'000.00 (Vorjahr CHF 23'500'000.00) CHF 7'083'000.00

- **Entnahme aus dem Eigenkapital**

Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung + CHF 992'006.15

CHF 8'075'006.15

Gemäss § 92 des neuen Gemeindegesetzes muss das Budget mittelfristig ausgeglichen sein, wobei dies der schlechteste gesetzlich tolerierbare Zustand darstellt. Der mittelfristige Haushaltsausgleich soll ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Ertrag in einem Zeitraum von acht Jahren ermöglichen. Der geforderte Haushaltsausgleich wird durch eine umsichtige Aufgaben- und Finanzplanung sowie eine möglichst solide Budgetierung und konsequente Kosteneinhaltung erreicht.

2. Konjunktur und Wirtschaftsprognosen

Die Coronavirus-Pandemie bleibt weiterhin der Taktgeber für die wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend unterliegen konjunkturelle Vorhersagen und deren Auswirkungen weiterhin einer grossen Unsicherheit. Nach dem starken Einbruch der weltwirtschaftlichen Tätigkeit im 2020 setzt 2021 eine Erholung ein. Weil sich die Wirtschaftsakteure immer besser auf die Pandemie einstellen, Investitionsprojekte nachgeholt werden und der Aussenhandel wieder wächst, dürfte das Schweizer BIP bis Ende 2021 das Vorkrisenniveau wieder erreichen. Die Krise am Arbeitsmarkt ist hingegen noch nicht ausgestanden und deren langfristigen Auswirkungen unklar.

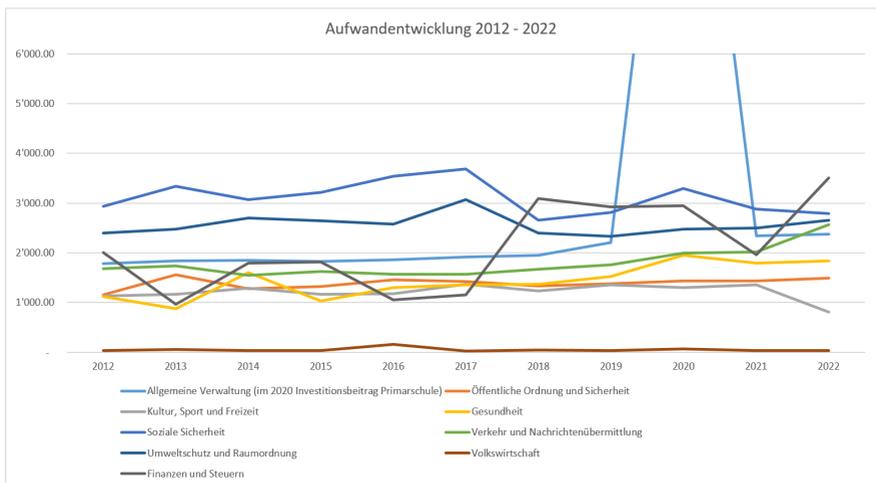
Teuerung und Zinsen dürften zwar leicht ansteigen aber bei anhaltend expansiver Geldpolitik weiterhin tief bleiben. Die grössten Risiken liegen neben dem Pandemieverlauf und dessen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, Konkurse etc. in den Effekten der internationalen Konjunkturpakete, der hohen privaten und öffentlichen Verschuldung, der Weltsicherheitslage sowie den Beziehungen der Schweiz zu den wichtigsten Partnern (EU etc.).

3. Gesamtübersicht

Das Budget 2022 weist in der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr ein um CHF 690'691.15 besseres Ergebnis aus. Folgende Positionen weichen stärker vom Budget 2021 ab:

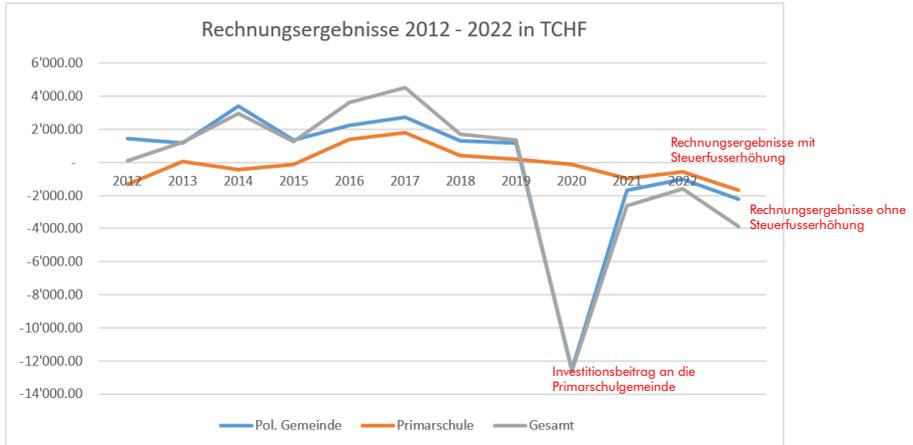
• Ordentliche Steuern	+ CHF	1'677'700.00
• Grundstückgewinnsteuern	- CHF	500'000.00
• Ressourcenabschöpfung (brutto)	+ CHF	1'540'116.00
• Beiträge Kinder- und Jugendhilfe (Gesetzesänderung)	+ CHF	463'000.00
• Ergänzungsleistungen AHV/IV (Gesetzesänderung)	- CHF	322'900.00
• Stationäre Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	+ CHF	113'000.00
• Wirtschaftliche Hilfe	- CHF	310'400.00
• Regional- und Agglomerationsverkehr	+ CHF	163'693.00

Aufwand: Die – durch die Gemeinde nicht direkt beeinflussbare – Sachgruppe Transferaufwand entspricht einem weiterhin hohen Anteil von ca. 65.7 % des budgetierten Gesamtaufwandes. In der Sachgruppe Transferaufwand sind auch die Abschreibungen der Investitionsbeiträge an Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Unternehmungen enthalten (total CHF 168'027.40). Ebenfalls im Transferaufwand enthalten ist die Ressourcenabschöpfung (Finanzausgleich). Diese kann seit der definitiven Einführung von HRM2 zeitlich abgegrenzt werden. Somit wird die Abschöpfung für das Berechnungsjahr 2022 (Zahlung im 2024) bereits im Jahr 2022 erfolgswirksam abgegrenzt. Berechnungsgrundlage dazu sind die budgetierten Steuerzahlen 2022.



Ertrag: Der einfache Steuerertrag wird, unter Berücksichtigung der vergangenen Jahre, auf CHF 25'300'000.00 festgesetzt (Vorjahr CHF 23'500'000.00). Die Grundstückgewinnsteuern werden mit CHF 2'500'000.00 (- CHF 500'000.00 gegenüber Vorjahr) budgetiert.

In Anlehnung an die Disposition im mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplan soll der bisherige Steueransatz von 23 % für das Budget 2022 um 5 Prozentpunkte auf 28 % angehoben werden.



effektive Rechnungsergebnisse sowie voraussichtliches Rechnungsergebnis 2022 mit und ohne beantragte Steuerfusserhöhung

4. Erfolgsrechnung

4.1 Ordentliche Steuern

Wie stark die Pandemie den einfachen Staatssteuerertrag beeinflussen wird, ist weiterhin mit grossen Unsicherheiten behaftet. Für das Rechnungsjahr 2021 geht das Gemeindeamt des Kantons Zürich weiterhin von einer negativen Entwicklung von 6.5 % gegenüber dem Jahr 2019 aus. Bei den juristischen Personen entwickeln sich die Steuererträge kantonsweit uneinheitlich und sind deshalb individuell zu berücksichtigen.

Bereits im Budget 2021 wurden die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Steuererträge für die Politische Gemeinde lediglich mit einer negativen Entwicklung von 3 % berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Kenntnisse und der provisorischen Rechnungsstellung wurde der Steuerertrag Rechnungsjahr 2022 dem Rechnungsjahr 2020 angeglichen und auf gleich hohem Niveau budgetiert. Dies weil sich die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich negativen Prognosen in Wettswil a.A. zurzeit nicht derart massiv abzeichnen.

Allerdings bleibt anzumerken, dass eine zuverlässige Prognose unter den stetig wechselnden Prognosemodellen äusserst schwierig ist. Die übrigen Steuern wie Quellensteuern, Steuerauscheidungen usw. bleiben in etwa gleich. Der Steuerertrag 2022 ohne die Grundstückgewinnsteuer beläuft sich auf CHF 7'083'000.00 (bei Steuerfuss 28 %).

4.2 Grundstückgewinnsteuern

In den vergangenen Jahren wurden jeweils Grundstückgewinnsteuern in der Höhe von 2.5 Millionen Franken budgetiert, wobei die effektiv veranlagten Grundstückgewinnsteuern regelmässig bei rund 3 Millionen Franken lagen.

Für das Jahr 2021 wurden deshalb erstmals 3 Millionen Franken Grundstückgewinnsteuern im Budget eingestellt. Dies weil bereits zum Budgetzeitpunkt bekannt war, dass ein einziges Grundsteuergeschäft rund die Hälfte des budgetierten Betrages ausmachen wird. Normalerweise setzt sich jedoch der Gesamtertrag aus Grundstückgewinnsteuern aus zahlreichen Einzelfällen zusammen. So kann der budgetierte Betrag im Jahr 2021 einzig aufgrund dieses Einzelfalles erreicht werden. Wird dieser nicht berücksichtigt, hätten lediglich rund 1.5 Millionen Franken Grundstückgewinnsteuern veranlagt werden können (Stand effektiv: Ende Oktober 2021 und Hochrechnung 2021).

Für das Jahr 2022 sind keine grösseren zu erwartenden Projekte bekannt. Auch sind gegenüber den Vorjahren zum Budgetzeitpunkt keine Handänderungen bekannt, welche einen nennenswert hohen Grundsteuerertrag abwerfen würden. Es wird gleichzeitig vermehrt festgestellt, dass Handänderungen innerhalb der Familie im Rahmen eines Erbvorbezuges stattfinden. Eine Grundstückgewinnsteuer fällt in diesen Fällen nicht an. Es scheint aber auch nicht realistisch, den Grundsteuerertrag auf 1.5 Millionen zu reduzieren. Aufgrund der heutigen Kenntnisse und der festzustellenden Entwicklungen wird der budgetierte Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern deshalb den Vorjahren angeglichen und im Budget 2022 ein Betrag von CHF 2'500'000.00 eingesetzt.

4.3 Ressourcenausgleich

Der Finanzausgleich ermöglicht den Gemeinden, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu finanzieren und soll dafür sorgen, dass die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Aufgrund der Bemessung der Steuerzahlen 2022, kann mit einer Ressourcenabschöpfung von (brutto) CHF 2'936'000.00 gerechnet werden.

Weil der 100 % einfache Steuerertrag 2022 gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'800'000.00 angehoben wird, wirkt sich dies unmittelbar auf die Ressourcenabschöpfung aus. Dieser wird auf den budgetierten Steuerzahlen 2022 berechnet. Es ist entsprechend mit zusätzlichen Ausgaben z.L. des Ressourcenausgleiches von CHF 1'540'116.00 zu rechnen. Die beantragte Steuerfusserhöhung beeinflusst dabei die Höhe der Abschöpfung nicht.

Sie erfolgt unabhängig vom Steuerfuss, den die Gemeinde erhebt. Massgebend ist lediglich die eigene relative Steuerkraft im Verhältnis zum kantonalen Mittel. Die Abschöpfung entspricht 70 % der Steuerkraft pro Kopf, die über 110 % des kantonalen Durchschnitts liegt. Die Steuerkraft bemisst sich aufgrund der effektiven Steuereinnahmen, hochgerechnet auf 100 %. Lediglich die Verteilung zwischen den Gütern (Politische Gemeinde, Primarschulgemeinde, Sekundarschulgemeinde) erfolgt aufgrund des jeweiligen Steuerfusses.

4.4 Beiträge an die Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen

Im Kanton Zürich war seit 1962 der Kanton mitverantwortlich für die Kosten von Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen. Er hat grundsätzlich Kosten von beitragsberechtigten Heimen übernommen und den Eltern eine sogenannte «Versorgertaxe» weiterverrechnet. Viele Eltern sind jedoch finanziell nicht in der Lage diese zu bezahlen, weshalb ihr Anteil über die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, durch die Wohnsitzgemeinde getragen wurde. Dies führte dazu, dass ein Drittel der Kosten vom Kanton und zwei Drittel der Kosten von Eltern und Gemeinden getragen wurden.

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG; LS 852.2) wird voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit dem KJG werden sämtliche ergänzenden Hilfen zur Erziehung wie Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und sozialpädagogische Familienhilfe sowie deren Finanzierung neu geregelt. Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten neu gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 solidarisch. Sämtlichen Gemeinden werden ab dem Rechnungsjahr 2022 CHF 87.50 pro Einwohner verrechnet. Dies unabhängig ihrer effektiven Anzahl Fremdplatzierungen. Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. wird dadurch um CHF 463'000.00 mehrbelastet.

4.5 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Mit RRB-Nr. 381/2021 setzt der Regierungsrat die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG; LS 831.3), Erhöhung des Staatsbeitrages von 50 % auf 70 % mit Plafonds, auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Durch die Erhöhung der Staatsbeiträge an die Ergänzungsleistungen um 20 % wird die Politische Gemeinde Wettswil a.A. um CHF 322'900.00 entlastet. Dieser Betrag wird jedoch durch die Gesetzesänderung im Bereich Heimplatzierungen von Kindern und Jugendhilfe vollumfänglich kompensiert.

4.6 Pflegefinanzierung

In der Gemeinde Wettswil a.A. sind bereits heute rund 20 % der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre alt. Die ältere Wohnbevölkerung wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Mit zunehmendem Alter steigt auch die Pflegebedürftigkeit, welche sich auf die Pflegefinanzierungskosten der Gemeinde auswirkt. Die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand an den Pflegeleistungen ist gesetzlich geregelt und vorgeschrieben. Auffällig ist hierbei der Trend, dass sich pflegebedürftige Personen vermehrt in stationäre Einrichtungen begeben und sich dort pflegen lassen. Gleichzeitig rechnet die Spitex mit einem gegenüber dem Vorjahr höheren Restdefizit, welches von den Trägergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl zu tragen ist. Auf die Gemeinde Wettswil a.A. entfällt somit ein um rund CHF 47'000.00 höherer Kostenanteil.

4.7 Wirtschaftliche Hilfe

Die Kosten von Heimplatzierungen werden neu über eine separate Kontogruppe abgewickelt. Der Sozialdienst Unteramt rechnet deshalb trotz Fallzunahme mit sinkenden Kosten im Bereich wirtschaftliche Hilfe.

4.8 Regional- und Agglomerationsverkehr

Die budgetierte Kostenunterdeckung des Zürcher Verkehrsverbundes ZVV für das Jahr 2022 beläuft sich auf 446.9 Mio. Franken. Die Gemeindebeiträge 2022 an den ZVV betragen 223.4 Mio. Franken. Das entspricht einer Zunahme um rund 14.6 Millionen Franken gegenüber den in Rechnung gestellten Akontozahlungen 2021 (208.8 Mio. Franken). Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. wird dadurch um CHF 163'693.00 mehrbelastet.

5. Eigenwirtschaftsbetriebe (Werke)

Bei sämtlichen Eigenwirtschaftsbetrieben (Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Kabelnetz und Wasserversorgung) können die bisherigen Gebührenansätze für das Budget 2022 unverändert beibehalten werden. In den Bereichen Abwasserbeseitigung und vor allem Kabelnetz zeichnet sich in den kommenden Jahren eine Gebührenerhöhung ab.

6. Investitionsrechnung

Mit der definitiven Einführung des HRM2 per 2018 hat der Gemeinderat die Aktivierungsgrenze neu bei CHF 50'000.00 festgelegt (Pilotphase CHF 20'000.00). In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens resultieren bei Ausgaben von CHF 2'096'400.00 und Einnahmen von CHF 160'000.00 Nettoinvestitionen von CHF 1'936'400.00. Die veranschlagten Investitionen entfallen zur Hauptsache auf die Bereiche Gemeindestrassen (CHF 595'000.00), Wasserversorgung (CHF 390'400.00), Abwasserbeseitigung (CHF 205'000.00) und Gewässerverbauungen (CHF 155'000.00).

In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens ist für das nächste Jahr ein Heizungersatz an der Poststrasse 2 (CHF 100'000.00) budgetiert.

7. Finanz- und Aufgabenplan 2021-2025

Der Finanz- und Aufgabenplan steht dem Gemeinderat als rollendes strategisches Führungsinstrument zur Verfügung. Dieser zeigt rückblickend in den Jahren 2016 – 2020 einen durchschnittlich guten Finanzhaushalt mit durchschnittlich hohen Ausgaben. Dies insbesondere aufgrund der planmässigen Abschreibungen sowie den Ausgaben im Bereich der Gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe. In den Jahren 2021 – 2025 verschärft sich die Lage aufgrund einer negativen Entwicklung der Selbstfinanzierung im Steuerhaushalt. Der auf das Rechnungsjahr 2020 um 3 % tiefere Steuerfuss macht sich bemerkbar. Durch den laufenden Abbau der Substanz müssen laufende Aufwendungen und Investitionen durch Fremdkapital finanziert werden. Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung und zur Erzielung einer durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsanteil von 10 %) fehlen ohne entsprechende Massnahmen voraussichtlich jährlich rund 2.1 Millionen Franken. Die gesamte Prognose ist dabei durch Unsicherheiten aufgrund unklarer gesamtwirtschaftlicher Entwicklung geprägt.

Der Finanz- und Aufgabenplan ist der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis zu bringen. Als Zusammenfassung wird der Kommentar zur abgeschlossenen Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm im Anschluss an den Beleuchtenden Bericht zum Budget 2022 abgedruckt.

7.1 Finanzpolitische Ziele

Von den finanzpolitischen Zielen kann ohne Steuerfusserhöhung von mindestens 5 Prozentpunkten lediglich dasjenige des attraktiven Steuerfusses erreicht (Gesamtsteuerfuss stabil im besten Fünftel der zürcherischen Gemeinden) werden. Die laufende Finanzierung von Konsumaufwendungen (Selbstfinanzierung > 0) und die Begrenzung von Verschuldung und Substanz (Nettoliiquidität +/- CHF 5'000'000.00) werden ohne Steuerfusserhöhung klar und deutlich verfehlt.

8. Steuerfussanpassung /-erhöhung

Zahlreiche noch immer unbestimmte Auswirkungen der Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Situation und die Auswirkungen auf die Politische Gemeinde Wettswil a.A. auf der Aufwand- und Ertragsseite erschweren die Prognosen zum Finanzhaushalt.

Auf das Rechnungsjahr 2020 wurde der Steuerfuss durch die Stimmberechtigten entgegen dem Antrag des Gemeinderates um 3 % auf 23 % gesenkt. Es zeigt sich nun, dass sich der tiefere Steuerfuss nicht mit den höheren Aufwendungen (z.B. im Bereich Gesundheit, Soziales etc.) verträgt. Es muss ohne Steuerfusserhöhung mit jährlichen Defiziten von 2.1 Millionen Franken und einer deutlich negativen Selbstfinanzierung von jährlich rund 1 Million Franken gerechnet werden.

Durch die inexistente Selbstfinanzierung müssten alle Investitionen und nicht gedeckten Konsumaufwendungen über Abbau der Liquidität bzw. Aufnahme von Schulden finanziert werden. Mit einer Steuerfusserhöhung um 5 % zeichnet sich bereits ab 2022 wieder eine knappe aber positive Selbstfinanzierung ab.

Im Steuerhaushalt führen nebst sämtlichen Investitionen die nicht gedeckten Konsumaufwendungen zu einer raschen Zunahme der verzinslichen Schulden. Am Ende der Planperiode 2021 - 2025 zeigt sich ohne Steuerfusserhöhung von mindestens 5 Prozentpunkten zwar ein Nettovermögen, welches aber noch lediglich bei 3.2 Millionen Franken bzw. CHF 582.00 pro Einwohner liegt. Im Vergleich zum Jahr 2019 entspricht dies noch rund einem Zehntel des damaligen Nettovermögens. Die Politische Gemeinde verfehlt damit das gesetzlich erlaubte Höchstdefizit ohne der beantragten Steuerfusserhöhung ab 2022 deutlich. Würde die Politische Gemeinde nicht noch über ein Nettovermögen verfügen, wäre das Budget 2022 bereits unzulässig.

Am Ende der Planperiode schrumpft dieses Nettovermögen jedoch in grossen Schritten. Im Jahr 2019 lag noch ein Nettovermögen pro Einwohner (ohne Gebührenhaushalt) von CHF 5'762.00 (total 30.2 Mio. Franken) und im Jahr 2020 ein solches von CHF 3'422.00 pro Einwohner (total 18.1 Mio. Franken) vor. Im laufenden Rechnungsjahr 2021 halbiert sich das Nettovermögen gemäss Prognose

gegenüber dem Jahr 2019 auf rund CHF 3'093.00 pro Einwohner (total 16.1 Mio. Franken). Ohne Steuerfusserhöhung auf das Jahr 2022 wird der Steuerhaushalt gemäss Budget 2022 noch lediglich ein Nettovermögen pro Einwohner von CHF 2'587.00 (total 13.7 Mio. Franken) ausweisen. Ende Planperiode 2021 - 2025 würde ohne Steuerfusserhöhung ein solches von CHF 582.00 pro Einwohner (total 3.2 Mio. Franken) vorliegen. Spätestens im Jahr 2026 ist mit einer Nettoschuld pro Einwohner zu rechnen. Gleichzeitig ist das gesetzlich erlaubte Höchstdefizit überschritten. In diesem Zeitpunkt kann nur noch eine massive Steuerfusserhöhung eine Überschuldung verhindern und dadurch die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung und zur Erzielung einer durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsanteil 10 %) müssen die Aufwendungen massiv eingeschränkt werden oder deutlich höhere Erträge anfallen. Mögliche Spar- und Optimierungsmassnahmen wurden weitgehend im Rahmen des Budgetprozesses umgesetzt. Und doch reichen diese Sparbemühungen bei Weitem nicht aus. Die massiven Kostensteigerungen der letzten Jahre bzw. die Kostenspirale insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Soziales und die Steuerfusserhöhung auf das Jahr 2020 können mit Sparmassnahmen schlicht nicht aufgefangen werden.

Aufgrund der Langfristplanung, den ohne Steuerfusserhöhung zu erwartenden strukturellen Defiziten in den nächsten Jahren und den klar verfehlten finanzpolitischen Zielen ist eine Steuerfusserhöhung von 5 % auf das Rechnungsjahr 2022 unumgänglich. Nur so kann der Negativtrend gebrochen werden und die finanzpolitischen Zielsetzungen vollumfänglich erreicht werden.

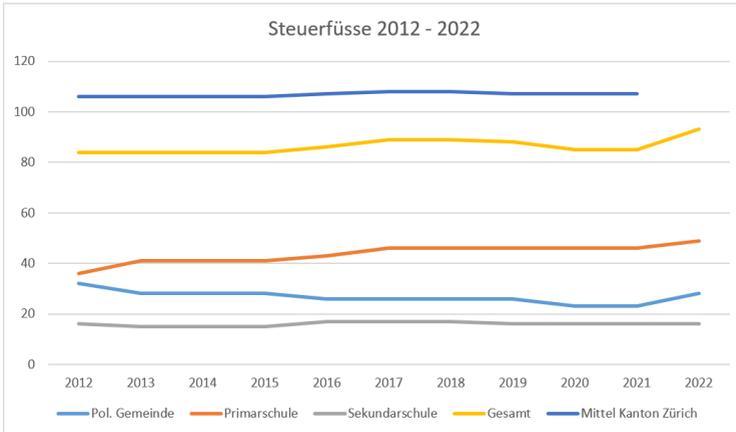
9. Abstimmungsempfehlung

Die steuerlichen Tiefstwerte sind für Wettswil a.A. vorläufig vorbei. Der lange geltende Leitgedanke "keine Steuern auf Vorrat" ist überholt. Die demographischen Verhältnisse mit einem Anteil von rund 20 % der über 65-Jährigen, die Kostensteigerungen der letzten Jahre insbesondere in Bereichen Gesundheit und Soziales haben die finanzielle Lage ganz allgemein verschlechtert. Die angespannte Situation wird mit der Corona-Krise und deren unklaren Auswirkungen im ungünstigsten Zeitpunkt verschärft. Und auch die ungenügende Selbstfinanzierung versetzen die Gemeinde in eine noch schwierigere Lage.

Alles in Allem ist es nicht möglich, die Kostenentwicklungen einfach mit Sparen wettzumachen. Wettswil a.A. sieht sich ohne die beantragte Steuerfusserhöhung mit einem strukturellen Defizit in der Erfolgsrechnung konfrontiert. Die Einnahmen reichen nicht aus, um die laufenden Kosten zu decken. Das noch vorhandene Nettovermögen verringert sich stetig und die Schulden nehmen gleichzeitig zu. Dies weil der grösste Teil der Ausgaben über die Aufnahme von günstigem Fremdkapital finanziert wird. Ein hohes Fremdkapital wirkt sich auf die Nettoverschuldung aus und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben in den kommenden Jahren für die Amortisation aufzukommen.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Budget 2022 und den finanzpolitischen Zielsetzungen auseinandergesetzt. Es hält dem Spagat, Notwendiges von Wünschenswertem zu trennen, stand. Auf weitere einschneidende Sparmassnahmen und einen übermässigen Leistungsabbau soll aber bewusst verzichtet werden. Dies ist aber nur möglich, wenn der Steuerfuss um die beantragten 5 Prozentpunkte angehoben wird.

Das Budget 2022 in der vorliegenden Fassung wird als sinnvoll, angemessen und ausgewogen erachtet. Ein übermässiger und spürbarer Abbau bestehender öffentlicher Leistungen, ein Aufschub von werterhaltenden Massnahmen in die Infrastruktur und die Reduktion von Beiträgen in das aktive Dorf- und Vereinsleben ist jedoch nicht zukunftsgerichtet. Die Gemeinde würde massiv an Identität, Attraktivität und Standortqualität verlieren und die schlechte Finanzsituation wäre immer noch nicht behoben. Ein breites öffentliches Angebot dient als Grundlage für eine lebenswerte Wohngemeinde. Aufgrund der bereits in jüngerer Vergangenheit begonnenen und weiterhin aufrecht erhaltener Spar- und Optimierungsbestrebungen bleibt nichts Anderes übrig, als den Ertrageinbruch mit der Steuerfusserhöhung von 5 % abzufedern.



Der Gesamtsteuerruss der Gemeinde Wettwil a.A. dürfte auch nach der Steuerrusserhöhung deutlich unter dem kantonalen Mittel liegen.

Ohne die beantragte Steuerrusserhöhung bahnen sich strukturelle Defizite in der Erfolgsrechnung an. Die Gemeinde müsste sich weiter verschulden, um den täglichen Bedarf/Konsum finanzieren zu können. Eine Steuerrusserhöhung in geringerem Ausmass ist nicht zielführend, weil sämtliche finanzpolitischen Ziele nach wie vor verfehlt würden und der Spardruck und der Druck auf Leistungsverzicht und -abbau massiv erhöht würden. Aus diesen Gründen ist der Gemeinderat überzeugt, dass es jetzt der richtige Zeitpunkt ist, den Steuerruss anzupassen um so den Einwohnerinnen und Einwohnern von Wettwil a.A. einen gesunden Finanzhaushalt zu bieten.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten deshalb, das vorliegende Budget 2022 mit einem Steuerruss von 28 % zu genehmigen.

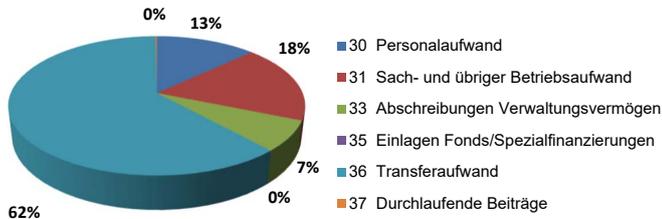
Das Budget 2022 auf einen Blick

Angaben in Fr. 1'000.00 (gerundet)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	18'081		16'340		29'771	
Total Ertrag		17'089		14'657		17'232
<i>Aufwandüberschuss</i>		992		1'683		12'539
<i>Ertragsüberschuss</i>						
Investitionsrechnung						
Investitionen im Verwaltungsvermögen						
Total Ausgaben	2'096		1'740		17'443	
Total Einnahmen		160		160		4'924
<i>Nettoinvestitionen</i>		1'936		1'580		12'519
Investitionen im Finanzvermögen						
Total Ausgaben	100					
Total Einnahmen						
<i>Nettoveränderung</i>		100				
Veränderung zweckfreies Eigenkapital						
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		35'093		36'776		49'315
Umgliederung Aufwertungs-/ Neubewertungsreserven						
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	992		1'683		12'539	
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung						
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	34'101		35'093		36'776	

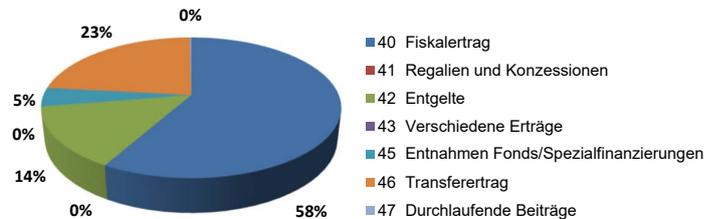
Gestufter Erfolgsausweis 2022

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Betrieblicher Aufwand						
30 Personalaufwand	2'299'320.00		2'280'600.00		2'396'088.25	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'201'300.00		3'254'300.00		3'225'675.12	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'236'381.85		1'228'743.90		1'140'858.25	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	0.00		12'935.25		22'479.94	
36 Transferaufwand	10'852'567.40		9'065'331.60		22'672'581.89	
37 Durchlaufende Beiträge	30'000.00		30'000.00		14'400.00	
Betrieblicher Ertrag						
40 Fiskalertrag		9'667'500.00		8'528'400.00		9'345'711.79
41 Regalien und Konzessionen		3'500.00		2'500.00		2'924.00
42 Entgelte		2'356'200.00		2'317'000.00		2'425'894.10
43 Verschiedene Erträge		0.00		0.00		540.00
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen		722'563.10		595'813.45		559'722.78
46 Transferertrag		3'836'500.00		2'726'300.00		4'407'540.36
47 Durchlaufende Beiträge		30'000.00		30'000.00		14'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		1'003'306.15		1'671'897.30		12'715'350.42
	17'619'569.25	17'619'569.25	15'871'910.75	15'871'910.75	29'472'083.45	29'472'083.45

Betrieblicher Aufwand



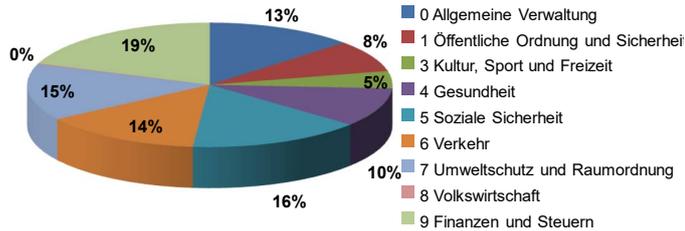
Betrieblicher Ertrag



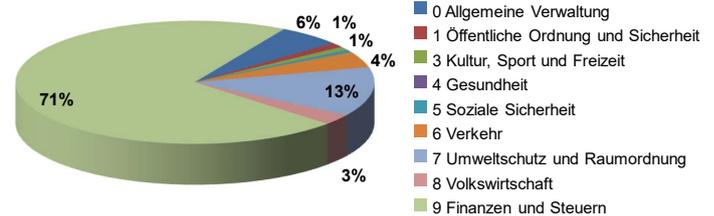
	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzierung						
34 Finanzaufwand	210'700.00		213'700.00		89'513.55	
44 Finanzertrag		222'000.00		202'900.00		266'043.92
Ergebnis aus Finanzierung	11'300.00		10'800.00		176'530.37	
	222'000.00	222'000.00	213'700.00	213'700.00	266'043.92	266'043.92
Ausserordentliches Ergebnis						
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00		0.00		0.00	
48 Ausserordentlicher Ertrag		0.00		0.00		0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Zusammenfassung						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'003'306.15		1'671'897.30			-12'715'350.42
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	11'300.00	10'800.00			176'530.37
Operatives Ergebnis		992'006.15		1'682'697.30	-12'538'820.05	
Operatives Ergebnis	992'006.15		1'682'697.30			-12'538'820.05
Ausserordentliches Ergebnis						
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		992'006.15		1'682'697.30	12'538'820.05	
	1'995'312.30	1'995'312.30	3'365'394.60	3'365'394.60	-12'538'820.05	-12'538'820.05
Interne Verrechnungen						
39 Interne Verrechnungen	251'200.00		254'200.00		209'572.45	
49 Interne Verrechnungen		251'200.00		254'200.00		209'572.45
Interne Verrechnungen	251'200.00	251'200.00	254'200.00	254'200.00	209'572.45	209'572.45

Erfolgsrechnung 2022 nach Hauptaufgabenbereichen

Aufwand 2022



Ertrag 2022



	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'379'976.35	979'500.00	2'338'088.10	952'500.00	14'300'718.92	1'045'707.80
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'493'695.60	202'700.00	1'438'472.00	201'200.00	1'431'407.47	296'598.49
3 Kultur, Sport und Freizeit	811'646.00	157'300.00	1'354'732.40	619'917.35	1'302'716.92	618'702.41
4 Gesundheit	1'833'000.00	0.00	1'799'300.00	0.00	1'953'364.96	0.00
5 Soziale Sicherheit	2'790'720.80	119'700.00	2'884'693.85	139'700.00	3'296'614.55	556'694.70
6 Verkehr	2'571'673.55	719'362.55	2'020'825.40	243'600.00	1'999'042.12	253'359.54
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'650'576.30	2'210'800.55	2'501'734.35	2'036'396.10	2'474'525.52	2'092'000.25
8 Volkswirtschaft	40'180.65	473'600.00	39'680.65	410'300.00	70'326.25	654'628.50
9 Finanzen und Steuern	3'510'000.00	12'226'500.00	1'962'284.00	10'053'500.00	2'942'452.74	11'714'657.71
Aufwandüberschuss		992'006.15		1'682'697.30		12'538'820.05
Ertragsüberschuss						
<i>Total</i>	<i>18'081'469.25</i>	<i>18'081'469.25</i>	<i>16'339'810.75</i>	<i>16'339'810.75</i>	<i>29'771'169.45</i>	<i>29'771'169.45</i>

Erfolgsrechnung 2022 nach Aufgabenbereichen

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'379'976.35	979'500.00	2'338'088.10	952'500.00	14'300'718.92	1'045'707.80
0110 Legislative	133'700.00		131'700.00		12'099'464.80	0.00
0120 Exekutive	207'450.00		230'550.00		199'836.81	33.50
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	854'320.00	803'000.00	843'850.00	780'500.00	890'861.19	852'981.20
0220 Allgemeine Dienste, übrige	866'250.00	173'000.00	914'200.00	168'500.00	883'984.96	190'448.90
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	266'188.35		194'520.10		204'458.56	269.20
0291 Türmlihaus	52'068.00	3'500.00	23'268.00	3'500.00	22'112.60	1'975.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'493'695.60	202'700.00	1'438'472.00	201'200.00	1'431'407.47	296'598.49
1110 Polizei	148'600.00	5'000.00	137'600.00	2'500.00	132'132.05	2'510.00
1200 Rechtssprechung	23'050.00	5'000.00	23'550.00	5'000.00	21'893.50	3'975.00
1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	827'700.00	104'800.00	793'300.00	104'800.00	827'542.71	160'655.25
1500 Feuerwehr (allgemein)	283'256.55	44'200.00	267'156.55	45'200.00	203'595.16	78'212.34
1610 Militärische Verteidigung	27'205.70	5'400.00	25'782.10	5'400.00	74'108.80	26'713.60
1620 Zivilschutz (allgemein)	166'256.70	38'300.00	173'156.70	38'300.00	159'308.55	24'532.30
1621 Ziviler Gemeindeführungsstab	17'626.65		17'926.65		12'826.70	
3 Kultur, Sport und Freizeit	811'646.00	157'300.00	1'354'732.40	619'917.35	1'302'716.92	618'702.41
3210 Bibliotheken	153'900.00		142'800.00		129'750.20	
3290 Kultur, n.a.g.	17'075.60		37'984.65		35'928.50	151.10
3320 Massenmedien (allgemein)	72'200.00		72'200.00		72'019.05	
3321 Antennen- und Kabelanlagen (Gemeindebetrieb)			485'217.35	485'217.35	454'817.06	454'817.06
3410 Sport	82'924.10	3'100.00	85'924.10	5'100.00	83'506.10	1'609.00
3411 Sportanlage Moos	370'121.00	148'100.00	420'884.20	123'500.00	441'773.31	152'963.35
3420 Freizeit	115'425.30	6'100.00	109'722.10	6'100.00	84'922.70	9'161.90
4 Gesundheit	1'833'000.00	0.00	1'799'300.00	0.00	1'953'364.96	0.00
4125 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	926'000.00		813'000.00		1'054'944.05	
4210 Ambulante Krankenpflege	96'600.00		48'700.00		226'100.00	
4215 Pflegefinanzierung ambul. Krankenpflege (Spitex)	720'800.00		842'000.00		602'888.92	
4220 Rettungsdienste	22'000.00		22'000.00			
4310 Alkohol- und Drogenprävention	39'500.00		46'300.00		41'111.49	
4340 Lebensmittelkontrolle	4'300.00		4'300.00		733.25	
4900 Gesundheitswesen, n.a.g.	23'800.00		23'000.00		27'587.25	

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Sicherheit	2'790'720.80	119'700.00	2'884'693.85	139'700.00	3'296'614.55	556'694.70
5120 Prämienverbilligungen	70'000.00	70'000.00	90'000.00	90'000.00	97'151.10	78'949.75
5220 Ergänzungsleistungen IV	158'400.00		335'000.00		548'983.05	241'554.00
5230 Invalidenheime	5'330.85		9'543.90		8'961.40	
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	14'900.00	6'900.00	15'900.00	6'900.00	13'714.00	7'062.00
5320 Ergänzungsleistungen AHV	143'700.00		290'000.00		457'261.70	201'195.00
5330 Leistungen an Pensionierte					8'590.00	
5350 Leistungen an das Alter	3'000.00		13'500.00		3'561.90	
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	79'100.00		95'000.00		94'039.55	
5440 Jugendschutz (allgemein)	813'849.95		349'649.95		327'953.95	
5441 Kinder- und Jugendheime						220.00
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	48'300.00	2'000.00	43'600.00	2'000.00	44'246.80	975.00
5525 Unterstützungsleistungen an ältere Arbeitslose	44'000.00					
5710 Beihilfen	48'940.00		47'000.00		79'737.00	18'961.00
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	499'600.00		810'000.00		907'234.49	-31'301.60
5730 Asylwesen	377'100.00		306'500.00		212'230.95	1'030.00
5790 Fürsorge, n.a.g.	484'500.00	40'800.00	479'000.00	40'800.00	492'948.66	38'049.55
6 Verkehr	2'571'673.55	719'362.55	2'020'825.40	243'600.00	1'999'042.12	253'359.54
6130 Kantonsstrassen, übrige	3'333.30		3'333.30		3'333.30	
6150 Gemeindestrassen	1'125'176.25	213'100.00	1'263'283.25	215'600.00	1'167'014.88	224'149.99
6190 Strassen, n.a.g.	162'932.95		111'432.95		156'154.91	12'964.55
6210 Bahninfrastruktur	179'390.40		183'890.40		177'563.90	
6220 Regionalverkehr	594'578.10		430'885.50		466'932.05	
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	28'000.00	28'000.00	28'000.00	28'000.00	28'043.08	16'245.00
6401 Netzwerke (Gemeindebetrieb)	478'262.55	478'262.55				
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'650'576.30	2'210'800.55	2'501'734.35	2'036'396.10	2'474'525.52	2'092'000.25
7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)	924'071.00	924'071.00	836'128.60	836'128.60	837'098.25	837'098.25
7200 Abwasserbeseitigung (allgemein)	3'500.00		3'500.00			
7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	958'243.60	958'243.60	885'767.50	885'767.50	942'905.90	942'905.90
7300 Abfallwirtschaft (allgemein)	13'300.00		13'300.00		19'500.00	
7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)	320'485.95	320'485.95	306'500.00	306'500.00	306'013.35	306'013.35
7410 Gewässerverbauungen	31'161.65	3'000.00	36'724.15	3'000.00	67'843.85	3'500.00
7500 Arten- und Landschaftsschutz	74'511.00		52'511.00		14'490.90	0.00

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	23'600.00		11'600.00		11'992.55	
7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)	241'503.10	5'000.00	195'803.10	5'000.00	200'087.52	2'106.85
7900 Raumordnung (allgemein)	60'200.00		159'900.00		74'593.20	375.90
8 Volkswirtschaft	40'180.65	473'600.00	39'680.65	410'300.00	70'326.25	654'628.50
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	5'500.00		5'500.00		3'636.50	
8140 Landwirtsch. Produktionsverbesserung Pflanzen	18'950.00	200.00	18'950.00	200.00	11'115.05	
8200 Forstwirtschaft	15'730.65		15'230.65		55'574.70	
8202 Holzernte						650.00
8300 Jagd und Fischerei		100.00		100.00		99.60
8600 Banken und Versicherungen		383'300.00		320'000.00		562'204.90
8710 Elektrizität (allgemein)		90'000.00		90'000.00		91'674.00
9 Finanzen und Steuern	3'510'000.00	12'226'500.00	1'962'284.00	10'053'500.00	2'942'452.74	11'714'657.71
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	30'000.00	7'142'500.00	15'000.00	5'502'000.00	9'050.34	6'250'575.89
9101 Sondersteuern	6'800.00	2'525'000.00	7'200.00	3'026'400.00	7'275.00	3'095'675.90
9300 Finanz- und Lastenausgleich	3'257'400.00	2'348'400.00	1'717'284.00	1'330'100.00	2'801'684.00	2'084'189.00
9610 Zinsen	20'000.00	10'000.00	18'000.00	5'000.00	19'661.85	14'089.60
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	191'600.00	154'900.00	196'600.00	154'800.00	70'932.90	139'497.65
9690 Finanzvermögen, n.a.g.		40'000.00		25'000.00		95'916.67
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		1'500.00		2'000.00		864.35
9951 Zweckgebundene Zuwendungen	4'200.00	4'200.00	8'200.00	8'200.00	33'848.65	33'848.65
Aufwandüberschuss		992'006.15		1'682'697.30		12'538'820.05
Ertragsüberschuss						
<i>Total</i>	<i>18'081'469.25</i>	<i>18'081'469.25</i>	<i>16'339'810.75</i>	<i>16'339'810.75</i>	<i>29'771'169.45</i>	<i>29'771'169.45</i>

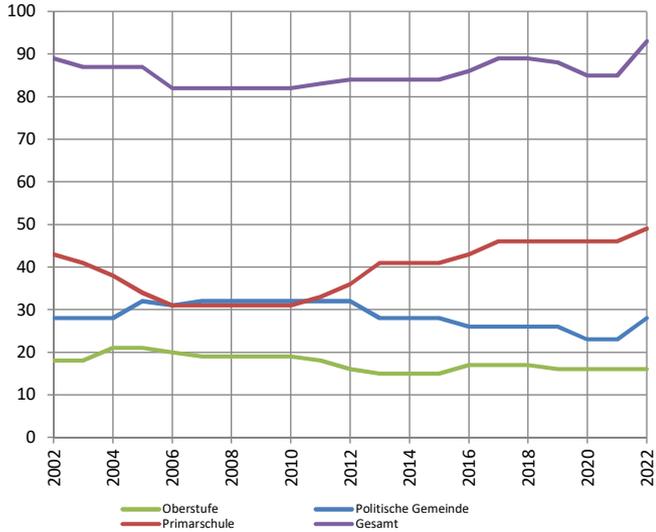
Investitionsrechnung 2022

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	100'000.00		270'000.00		12'000'000.00	
0110 Legislative					12'000'000.00	
0220 Allgemeine Dienste, übrige			270'000.00			
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	100'000.00					
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit					119'856.64	14'746.40
1500 Feuerwehr (allgemein)					49'411.84	14'746.40
1610 Militärische Verteidigung					70'444.80	
3 Kultur, Sport und Freizeit	200'000.00	50'000.00	70'000.00	60'000.00	62'482.99	51'600.00
3321 Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]			70'000.00	10'000.00	10'903.94	1'600.00
3411 Sportanlage Moos	200'000.00	50'000.00		50'000.00	1'579.05	50'000.00
3420 Freizeit					50'000.00	
4 Gesundheit					4'474'844.40	4'474'844.40
4110 Spitäler					2'976'480.93	4'474'844.40
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime					1'498'363.47	
6 Verkehr	976'000.00	10'000.00	613'000.00		396'818.80	
6150 Gemeindestrassen	595'000.00		563'000.00		396'818.80	
6190 Strassen, n.a.g. (Werkgebäude)	61'000.00					
6220 Regionalverkehr	250'000.00		50'000.00			
6401 Netzwerke [Gemeindebetrieb]	70'000.00	10'000.00				
7 Umweltschutz und Raumordnung	820'400.00	100'000.00	787'000.00	100'000.00	388'896.01	382'490.71
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	390'400.00	60'000.00	222'000.00	60'000.00	197'441.18	219'507.32
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	205'000.00	40'000.00	390'000.00	40'000.00	182'926.88	162'983.39
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	70'000.00					
7410 Gewässerverbauungen	155'000.00		175'000.00		8'527.95	
Total Investitionen im Verwaltungsvermögen	2'096'400.00	160'000.00	1'740'000.00	160'000.00	17'442'898.84	4'923'681.51
Nettoinvestitionen		1'936'400.00		1'580'000.00		12'519'217.33
<i>Total</i>	<i>2'096'400.00</i>	<i>2'096'400.00</i>	<i>1'740'000.00</i>	<i>1'740'000.00</i>	<i>17'442'898.84</i>	<i>17'442'898.84</i>
9 Finanzen und Steuern	100'000.00					
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	100'000.00					
Total Investitionen im Finanzvermögen	100'000.00					
Nettoveränderung		100'000.00				
<i>Total</i>	<i>100'000.00</i>	<i>100'000.00</i>				

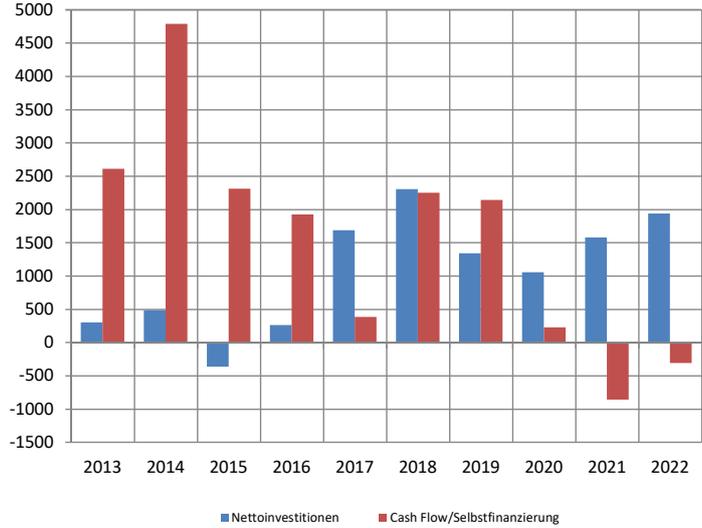
Kennzahlen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohnerbestand	5'097	5'172	5'235	5'278	5'250	5'300
Steuerfussentwicklung in %						
Politische Gemeinde	26	26	26	23	23	28
Primarschulgemeinde	46	46	46	46	46	49
Oberstufenschulgemeinde	17	17	16	16	16	16
Gesamtsteuerfuss	89	89	88	85	85	93
Einfache Staatssteuer						
Einfache Staatssteuer in Fr. 1'000.00	22'390	23'381	23'626	24'591	23'220	25'296
Steuerkraft in Fr./Einwohner	5'105	4'952	5'001	5'017	4'369	4'718
Selbstfinanzierungsgrad (Cash Flow/Investitions-Verhältnis) in %						
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, wieviel Prozent der Nettoinvestitionen durch den Cash Flow (Innenfinanzierung) abgedeckt werden konnten.	243.0	98.0	160.0	1.0	-90.0	-16.0
Beurteilung: 100.0 Prozent sind langfristig anzustreben						
Selbstfinanzierungsanteil (Cash Flow/Umsatz-Verhältnis) in %						
Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt auf, welcher Teil des Ertrages für Investitionen oder zur Schuldentilgung herangezogen werden kann.	23.2	15.8	14.5	1.2	-9.3	-2.1
Beurteilung: Anteil von mehr als 20.0 Prozent erstrebenswert						
Zinsbelastungsanteil in %						
Der Zinsbelastungsanteil zeigt die Fremdkapitalzinsen in Prozenten des Ertrages.	-0.1	-0.2	0.0	0.0	0.1	0.1
Beurteilung: 0.0 bis 2.0 Prozent entsprechen kleiner Verschuldung						
Kapitaldienstanteil (ohne Unterhalt Finanzvermögen) in %						
Der Kapitaldienstanteil gibt an, wieviele Prozente des Ertrages für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) für die in der Vergangenheit getätigten Investitionen aufgewendet werden müssen.	4.6	9.1	9.8	109.1	9.8	9.8
Beurteilung: Werte zwischen 5.0 und 15.0 Prozent sind tragbar						
Nettovermögen I (exkl. Kontogruppe 2068)						
Ueberschuss des Finanzvermögens über das Fremdkapital.						
Nettovermögen in Fr. 1'000.00	35'126	32'808	33'617	20'741	18'788	16'542
Nettovermögen pro Einwohner	6'892	6'343	6'422	3'951	3'545	3'121
Beurteilung: Werte über 0 sind anzustreben						

Steuerfussentwicklung



Selbstfinanzierung



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 4. Oktober 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	18'081'469.25
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	10'006'463.10
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	8'075'006.15
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'096'400.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	160'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'936'400.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	100'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	100'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	25'300'000.00
Steuerfuss			26 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	8'075'006.15
	Steuerertrag bei 26 %	Fr.	6'578'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	1'497'006.15

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 26 % (Vorjahr 23 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen, entgegen dem Antrag des Gemeindevorstands von 28 %. Die Erläuterungen dazu finden Sie im beiliegenden Dokument "Erklärung und Änderungsantrag zum Budget 2022".

8907 Wettswil a.A., 21. Oktober 2021
Rechnungsprüfungskommission Wettswil a.A.



Peter Gretsch
Präsident



Thomas Lanz
Aktuar

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wettswil am Albis vom 6. Dezember 2021

Erklärung und Änderungsantrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft: «Budget und Steuerfuss 2022»

1. Änderungsantrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 26 % (Vorjahr 23 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

2. Erwägungen

Die RPK anerkennt die Bemühungen des Gemeinderates, ein ausgeglichenes Budget vorzulegen. Es wurden Anstrengungen unternommen, um die Kosten zu reduzieren ohne Beeinträchtigung der bisher angebotenen Leistungen. Auf der Ertragsseite ist festzustellen, dass die Steuereinnahmen noch nie so unsicher vorhersehbar waren wie jetzt. Welchen Einfluss Covid auf die Steuererträge kommunal wie auch kantonal haben wird, lässt sich nur schwer abschätzen. Daher sind die durch den Gemeinderat getroffenen Annahmen nachvollziehbar, es kann aber auch anders kommen.

Wesentlichen Einfluss auf die Ertragssituation der Gemeinderechnung haben drei Faktoren:

- Ordentliche Steuereinnahmen
- Grundstückgewinnsteuern
- Andere Einnahmen

Ordentliche Steuereinnahmen: Dabei ist, mit Verweis auf den beleuchtenden Bericht der Gemeinde, nochmals darauf hinzuweisen, dass Mehreinnahmen durch Anhebung des Steuerfusses mehrheitlich in der Rechnung der Gemeinde verbleiben.

Anders sieht es mit den Mehreinnahmen als Folge höherer Steuerkraft (Mehreinnahmen als Folge höherer Einkommen und Vermögen) aus, welche nur bedingt zu effektiven Mehreinnahmen für die Gemeinde führen. Denn eine erhebliche Summe der durch bessere Steuerkraft erzielter Mehreinnahmen fliesst durch den Finanzausgleich direkt wieder an den Kanton ab.

Grundstückgewinnsteuern verbleiben vollumfänglich in der Rechnung der Gemeinde. Die geplante Reduktion der Grundstückgewinnsteuer um 500'000 auf 2.5 Mio. entspricht 2 % der Steuereinnahmen (1 Steuerprozent sind 253'000 im vorliegenden Budget). Mit Blick auf die letzten Jahre zeigt sich, dass diese im Jahr 2015 bei 2.5 Mio., im Jahr 2016 bei 2.7 Mio. und in allen anderen Jahren über 3 Mio. lagen. Spitzenwert war das Jahr 2014 mit 4.7 Mio.

Andere Einnahmen: Neben den Grundstückgewinnsteuern und Steuereinnahmen fallen rund 7.5 Mio. anderweitige Einnahmen an. Ein Vergleich der Rechnung 2014 mit dem Budget 2022 zeigt, dass die ordentlichen Steuereinnahmen um 31 % zugenommen haben (bei gleichem Steuerfuss), die Grundstückgewinnsteuer um 46.5 % tiefer liegt (2014 war das Spitzenjahr) und die übrigen Einnahmen um 11.5 % zurück gegangen sind. Diese 11.5 % entsprechen rund 1 Mio., die durch ungefähr 4 % Steuerprozent kompensiert werden müssen.

Zusammengefasst heisst das: **Echte Mehrerträge können nur über die Grundstückgewinnsteuer, über die Anhebung des Steuerfusses als auch über andere Einnahmen erzielt werden.**

Auf der Kostenseite ist festzustellen, dass seit 2014 12.5 % mehr Einwohner dazu gekommen sind. Im gleichen Zeitraum sind die Kosten ohne Finanzausgleich jedoch um 15.7 % angestiegen. Die Differenz von 3.2 % entspricht Fr. 475'000 Mehrkosten gegenüber 2014.

Die RPK ist wie der Gemeinderat der Meinung, dass eine ausgeglichene Rechnung anzustreben sei. Im Gegensatz zum beleuchtenden Bericht meint die RPK jedoch, dass der Leitgedanke "keine Steuern auf Vorrat" keineswegs überholt ist. Die aktuelle Vermögenslage erlaubt es, eine zurückhaltendere Erhöhung des Steuerfusses zu beantragen, gestützt auf folgende Überlegungen:

- Die Einnahmen aus der Grundstückgewinnsteuer sind eher konservativ bemessen (Erfahrungswerte der letzten sieben Jahre).
- Die übrigen Einnahmen sind zu überdenken.
- Kosten-/Nutzen von diversen Leistungen können hinterfragt werden; damit ginge ein Leistungsabbau einher.

Eine Annahme des Antrages der RPK erlaubt es, die Rechnung 2021 abzuwarten sowie die weitere Kosten- und Ertragsentwicklung sorgfältig zu beobachten – um dann darauf basierend die Situation in einem Jahr erneut zu beurteilen. Parallel dazu sind Massnahmen auf der Kostenseite in Betracht zu ziehen.

Wettswil am Albis, 21. Oktober 2021

**Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis**



Peter Gretsch

Präsident



Thomas Lanz

Aktuar

Wettswil am Albis

Finanz- und Aufgabenplan 2021 - 2025

15.10.2021

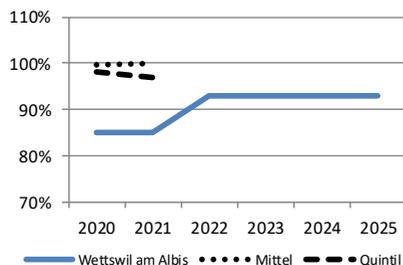
Zusammenfassung

Zahlreiche noch immer unbestimmte Auswirkungen der Pandemie auf der Aufwand- und Ertragsseite erschweren die Prognosen zum Finanzhaushalt. Trotzdem ist klar, dass sich ein deutlicher Rückgang um ungefähr einen Zehntel in der Steuerkraft, nicht mit dem seit 2020 tieferen Steuerfuss und höheren Aufwendungen (Bildung, ÖV etc.) verträgt. Ohne einschneidende Massnahmen muss mit jährlichen Defiziten von mehreren Millionen und einer negativen Selbstfinanzierung gerechnet werden. Auf 2022 wird deshalb mit einem acht Prozentpunkte höheren Steuerfuss gerechnet. So kann die Situation entscheidend verbessert werden. Im Steuerhaushalt zeigen sich mittelfristig ausgeglichene Ergebnisse und es kann mit einer Selbstfinanzierung von insgesamt 5 Mio. Franken gerechnet werden. Die geplanten Investitionen (11 Mio.) werden so immerhin ungefähr zur Hälfte selber finanziert. Zusammen mit den Gebührenhaushalten dürften die Schulden trotzdem um fast die Hälfte auf 17 Mio. Franken ansteigen. Die steuerliche Attraktivität verschlechtert sich zwar, aber die Gemeinde dürfte nach wie vor im besten Fünftel der zürcherischen Gemeinden liegen. Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Kabelnetz und im Wasser eine Tarifierhöhung ab, Abfall und Abwasser bleiben stabil.

Die grössten Haushaltrisiken sind bei der unsicheren konjunkturellen Entwicklung (inkl. Finanzausgleich), stärkeren Aufwandszunahmen (z.B. Soziales je nach Entwicklung Arbeitsmarkt), tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

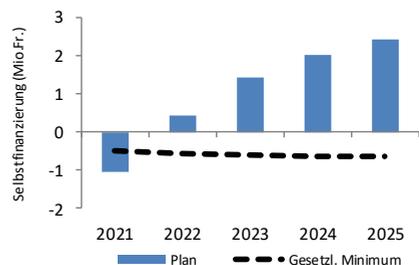
Steuerhaushalt



Auf 2020 wurde der Steuerfuss um drei Prozentpunkte gesenkt. Damit liegt der Steuerfuss bis 2021 sehr tief. Auch nach der deutlichen Erhöhung auf 2022 befindet sich Wettswil voraussichtlich im besten Fünftel und deutlich unter dem kant. Mittelwert.

Laufende Finanzierung Konsumaufwendungen

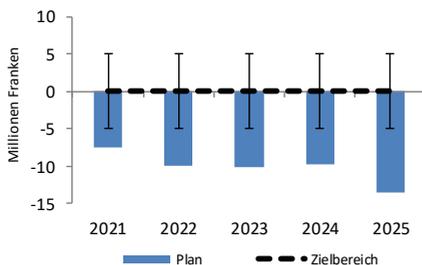
Steuerhaushalt



Mit dem Rückgang der Steuererträge und höheren Aufwendungen muss für 2021 mit einer deutlich negativen Selbstfinanzierung gerechnet werden. Mit den Budgets 2022 wird diese ungünstige Situation korrigiert. Mittelfristig liegt die jährliche Selbstfinanzierung bei gut 2 Mio. Franken.

Nettoliiquidität

Gesamthaushalt



Ab 2022 kann die Verschuldung stabilisiert werden. Wenn im letzten Planjahr wieder mehr investiert wird, steigen die Schulden weiter an. Die Nettoliiquidität verfehlt am Ende der Planung den unteren Grenzwert um über 8 Mio. Franken.

Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Das Nettovermögen beträgt mehr als 10 Millionen Franken und liegt auf durchschnittlicher Höhe. Zur Beibehaltung der Attraktivität soll der Gesamtsteuerfuss nach Möglichkeit auf dem heutigen Niveau stabil bleiben. Die Erfolgsrechnung soll ausgeglichen abschliessen.

Messgrösse

Gesamtsteuerfuss stabil im besten Fünftel der zürcherischen Gemeinden

Laufende Finanzierung Konsumaufwendungen

Um das mittel-/langfristige Gleichgewicht der Erfolgsrechnung nicht zu gefährden sollen im Steuerhaushalt die Konsumaufwendungen stets über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Ein allfälliger Substanzabbau soll lediglich für Investitionserfolge erfolgen.

Messgrösse

Selbstfinanzierung > 0

Begrenzung Verschuldung und Substanz

Es wird eine Bandbreite von +/- 5 Mio. Franken für die Nettoliquidität (Liquidität inkl. Anlagen abzüglich verzinsliche Schulden) im Gesamthaushalt festgelegt. Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann die Nettoliquidität auf minus 5 Mio. Franken zurückgehen, vor der Vornahme von neuen Vorhaben muss der Wert aber höher liegen, damit eine Neuverschuldung möglich wird. Würde die Bandbreite während längerer Zeit nach oben durchschritten (Nettoliquidität > 5 Mio. Franken) wären Steuerfussanpassungen angezeigt.

Messgrösse

Nettoliquidität +/- 5 Mio. Franken

Realisierung von Aktiven (Landverkauf)

Zur teilweisen Finanzierung von Investitionsvorhaben sollen Landverkäufe in Betracht gezogen werden, sofern das Grundeigentum nicht für öffentliche Aufgaben oder als realistische Reserve benötigt wird.

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die finanzpolitischen Ziele mehrheitlich erreicht. Für eine nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushaltes muss auf folgende Punkte geachtet werden:

Zur Verbesserung der ungenügenden Erfolgsrechnung wird ab 2022 mit einem acht Prozentpunkte höheren Steuerfuss gerechnet. Diese Erhöhung bildet, zusammen mit der wirtschaftlichen Erholung und einer zurückhaltenden Aufwandentwicklung, ein zentrales Element für die besseren Prognosen.

Am Ende der Planung zeigt sich eine gut ausgeglichene Erfolgsrechnung. Trotz kleinem Ertragsüberschuss wird mit einem Selbstfinanzierungsanteil von 8,5 % die mittlere Selbstfinanzierung zürcherischer Gemeinden (10 %) noch um ca. 0,4 Mio. Franken verpasst.

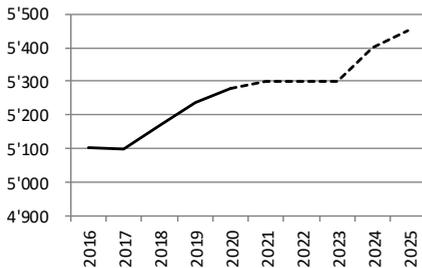
Mit dem Abschluss 2021 verlässt die Nettoliquidität voraussichtlich die Bandbreite. Weil, mit Ausnahme von 2024, mehr Investitionen vorgesehen sind als die zu erwartende Selbstfinanzierung steigt die Verschuldung weiter. Bis 2025 wird die "Schuldenobergrenze" um mehr als 8 Mio. Franken verfehlt. Zur Verbesserung könnten tiefere Investitionen beitragen, wobei dieser Beitrag nicht allzu gross ausfallen dürfte, da verglichen mit anderen Haushalten keine hohen Investitionen vorgesehen sind. Eine Veräusserung von Finanzvermögen ist (noch) nicht eingesetzt.

Als Reaktion auf noch nicht absehbare mögliche Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Finanzhaushalt haben sich die Verantwortlichen mit der mittel-/langfristigen Strategie auseinandergesetzt. Mögliche Handlungsfelder sind unter anderem: Begrenzung der Aufwandentwicklung, mittelfristig zurückhaltende Investitionsplanung, Evaluation der Kernleistungen, Steuerfusszielkorridor. Je nach weiterem Verlauf werden einzelne Aktionen ausgelöst.

Planungsgrundlagen

Die Coronavirus-Pandemie bleibt weiterhin der Taktgeber für die wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend unterliegen konjunkturelle Vorhersagen weiterhin einer grossen Unsicherheit. Wir basieren für die Wirtschaftsentwicklung auf der Prognose der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich. Nach dem starken Einbruch der weltwirtschaftlichen Tätigkeit im 2020 setzt 2021 eine Erholung ein. Weil sich die Wirtschaftsakteure immer besser auf die Pandemie einstellen, Investitionsprojekte nachgeholt werden und der Aussenhandel wieder robust wächst, dürfte das Schweizer BIP bis Ende 2021 das Vorkrisenniveau wieder erreichen. Die Krise am Arbeitsmarkt ist hingegen noch nicht ausgestanden. Teuerung und Zinsen dürften zwar leicht ansteigen, aber bei anhaltend expansiver Geldpolitik weiterhin tief bleiben. Die grössten Risiken liegen neben dem Pandemieverlauf und dessen Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Konkurrenz etc. in den Effekten der internationalen Konjunkturpakete, der hohen privaten und öffentlichen Verschuldung, der Weltunsicherheitslage sowie den Beziehungen der Schweiz zu den wichtigsten Partnern (EU etc.).

Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur wird im Plan von einer etwas höheren Schüler- und Klassenzahl ausgegangen.

Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 125 % vom Mittelwert müssen regelmässig Zahlungen an den Ressourcenausgleich (aktuell ab 110 %) geleistet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Ausserdem besteht Anspruch auf demografischen Sonderlastenausgleich (2022: 47 Einwohner); aufgrund der aktuellen Prognose dürfte allmählich der Höchstwert erreicht sein. Wegen der mit dem höheren Steuerfuss verbundenen geringeren Kürzung dürfte die Auszahlung bis 2025 trotzdem noch ansteigen. Anspruch auf geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht.

Neue Rechnungslegung (HRM2)

Seit dem 1.1.2019 legen alle öffentlichen Haushalte im Kanton Zürich die Rechnung nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes ab. Bei der Einführung wurde entschieden, das Verwaltungsvermögen neu zu bewerten und den Ressourcenausgleich abzugrenzen.

Planungsgremium

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege und unter Beizug des externen Finanzberaters M. Lehmann, Zürich im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Einmal jährlich werden die Ergebnisse in einer Dokumentation zusammengefasst.

Aussichten Steuerhaushalt

Mittelflussrechnung (2021 - 2025)

Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	5'231
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-10'627
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-5'396
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-250
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-5'646

Kennzahlen

Nettovermögen (31.12.2025)	Fr./Einw.	1'275
Eigenkapital (31.12.2025)	Fr./Einw.	7'892
Selbstfinanzierungsgrad (2021 - 2025)		49%

Grosse Investitionsvorhaben

Verwaltungsvermögen

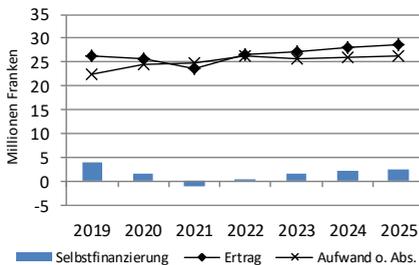
- Erschliessung QP Weierächer-Grabmatten
- Sanierungen von Strassen (inkl. LED-Beleuchtung)
- Ausbau/Renaturierung Fridgrabenkanal
- Sanierungen von Hochbauten (inkl. Schule)

Finanzvermögen

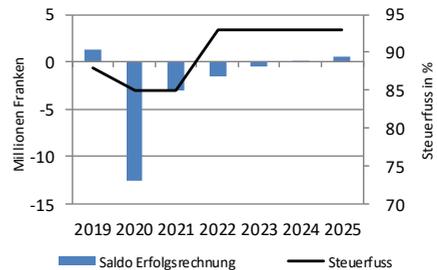
- keine

Unmittelbar dürfte die **Pandemie** zu tieferen (Steuer)-Erträgen führen. Im Budget 2022 gehen die Aufwendungen bei der Polit. Gemeinde zurück während sie bei der Schule deutlich zunehmen. **Gesetzesänderungen** (ZLG und StrG) bringen den Gemeinden höhere Erträge, umgekehrt wirkt sich das KJG ungünstig auf den Haushalt aus. Durch die Kombination von seit 2020 tieferem Steuerfuss, gemäss aktueller Fakturierung mehr als ein Zehntel tieferer Steuerkraft und höheren Aufwendungen verliert die Erfolgsrechnung das Gleichgewicht. Deshalb wird ab 2022 mit einer achtprozentigen Steuerfusserhöhung gerechnet. So resultieren bis zum Ende der Planung gut ausgeglichene Ergebnisse. Trotzdem geht das Eigenkapital auf 43 Mio. Franken zurück. Ab 2022 wird wieder eine positive Selbstfinanzierung erzielt, sie liegt über die ganze Fünfjahresperiode bei 5 Mio. Franken. Somit können die vergleichsweise eher tiefen Investitionen von 11 Mio. Franken zu 49 % selber finanziert werden. Das Nettovermögen wird abgebaut. Es beträgt am Ende der Planung noch 7 Mio. Franken, was einer noch knapp durchschnittlich hohen Substanz entspricht.

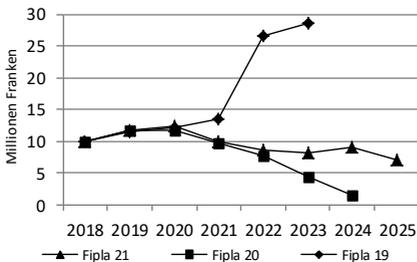
Erfolgsrechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



Gegenüber der letztjährigen Planung zeigt sich ein deutlich besserer Verlauf im Nettovermögen.

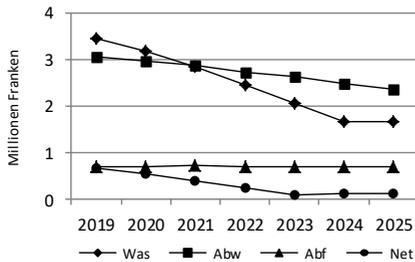
In der Erfolgsrechnung stehen deutlich höheren Steuererträgen (Steuerfusserhöhung) und etwas tieferen Aufwendungen bei der Gemeinde höhere Aufwendungen für die Bildung gegenüber. Ab 2022 hat sich die Selbstfinanzierung entscheidend verbessert.

Das tiefe Investitionsvolumen hat etwas zugenommen.

Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2021 - 2025)		Was	Abw	Abf	Net
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	-837	71	19	-104
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-930	-2'633	-	-130
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-1'767	-2'562	19	-234
Kennzahlen					
Spezialfinanzierung (31.12.2025)	1'000 Fr.	1'672	2'347	693	120
Kostendeckungsgrad (2025)		100%	85%	99%	102%
Selbstfinanzierungsgrad (2021 - 2025)		-90%	3%	k.A.	-80%
Gebührenertrag (2025)	Fr./Einw.	162	148	53	63

Entwicklung Spezialfinanzierung



Entwicklung Benutzungsgebühr

Bereich	Tendenz	Bemerkung
Wasser	Erhöhung	negative Selbstfinanzierung
Abwasser	Stabil	steigende Schulden
Abfall	Stabil	---
Netzwerke	Erhöhung	negative Selbstfinanzierung

Finanzierung Gesamthaushalt

Geldflussrechnung

(in 1'000 Franken)

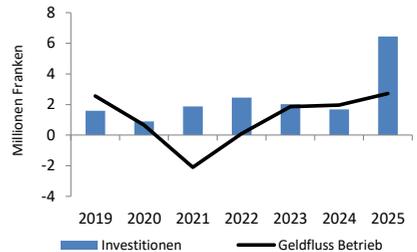
Liquide Mittel (1.1.2021)			8'351
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		4'540	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-14'320		
- Finanzvermögen	-185	-14'505	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-10'000		
- Neuaufnahme Schulden	15'000		
- Veränderung Anlagen	-	5'000	
Veränderung Liquide Mittel			-4'965
Liquide Mittel (31.12.2025)			3'385

KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2025

504

Schulden inkl. KK per 31.12.2025

0.5% 17'499

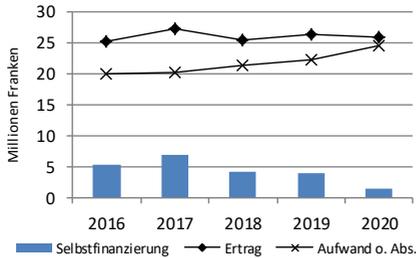


Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 5 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 15 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 10 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht zum Teil aus der bestehenden Liquidität und durch eine Erhöhung der verzinslichen Schulden um netto 5 Mio. Franken. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf 17 Mio. Franken. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,5 % kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden, langfristig wird aber auch ein hohes Zinssatzänderungsrisiko eingegangen.

Die vergangenen Jahre (2016 - 2020)

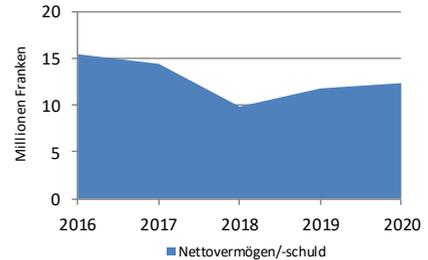
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt



Die seit einigen Jahren deutlich überproportionale Zunahme der Schülerzahl führte zu ca. 1,4 Mio. Franken höheren Nettoaufwendungen, trotzdem verbesserte sich die Effizienz (Kosten je Schüler). Zahlreiche Aufwandsteigerungen (Soziales, Pflegefinanzierung, Allg. Verwaltung, Verkehr etc.) im seinerzeit tiefen Aufwandniveau belasten den Haushalt. Ausserdem gehen durch den seit 2020 tieferen Steuerfuss geringere Erträge ein. Der knappe Spielraum wird dadurch verdeutlicht, dass die im 2020 erzielte Selbstfinanzierung weniger als die Hälfte der Grundstückgewinnsteuern ausmacht. Das Ergebnis 2020 wird massgeblich durch die Einmalabschreibung des Investitionsbeitrages (12 Mio.) an die Primarschule geprägt.

Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den bis 2017 hohen Nettoinvestitionen von 24 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 22 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 91 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (-1 Mio.) resultierte ein Haushaltdefizit von 1 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2020 12 Mio. Franken. Im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden wird ein gut durchschnittlich hoher Wert für die Substanz aufgewiesen. Die Gesamtsteuerbelastung ist in den vergangenen Jahren um einen Prozentpunkt zurückgegangen (Mittelwert stabil). Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden zeigt für 2020 ein insgesamt mittleres Kostenniveau. Überdurchschnittlich hohe¹ Werte werden in den Bereichen Planmässige Abschreibungen und Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe aufgewiesen.

Mit 1 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2020 3 Mio. Franken tiefer als im Vorjahr. Zahlreiche Aufwandsteigerungen (Bildung, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Pflegefinanzierung, Verkehr etc.), der tiefere Steuerfuss und weniger übrige Steuern (Nachträge, Quellen- und Grundstückgewinnsteuern) konnten mit dem höheren ordentlichen Steuersubstrat sowie mehr ZKB-Beiträgen bei weitem nicht wettgemacht werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (5,6 %) liegt auf knappem Niveau. Mit dem Abschluss 2020 ist die Steuerkraft bei 133 % vom kant. Mittelwert. Dadurch sind anhaltend hohe Beiträge an den Ressourcenausgleich geschuldet.

Mittelflussrechnung (2016 - 2020)		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	21'843	524	22'367
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-24'040	-122	-24'162
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-2'197	403	-1'795
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	538	-	538
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-1'659	403	-1'256
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2020)	Fr./Einw.	2'338	629	2'967
Eigenkapital (31.12.2020)	Fr./Einw.	9'016	1'400	10'416
Selbstfinanzierungsgrad (2016 - 2020)		91%	431%	93%

¹ Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert

Zusammenzug Nettoinvestitionen Polit. Gemeinde (1'000 Fr.)

15.10.2021

Polit. Gemeinde (ohne Gebühren)	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	729	511	683	430	620	920	3'893
2 = Nachhol-/Entwicklung	175	800	935	615	3'830	3'755	10'110
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	904	1'311	1'618	1'045	4'450	4'675	14'003

Wasserwerk	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	40	-3	-610	-60	-60	-	-693
2 = Nachhol-/Entwicklung	10	334	564	193	523	1'213	2'837
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	50	330	-46	133	463	1'213	2'143

Abwasserbeseitigung	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	348	115	-370	-40	-40	-	13
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	120	490	490	1'520	2'430	5'050
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	348	235	120	450	1'480	2'430	5'063

Abfallwirtschaft	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	-	-	-	-	-	-	-
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	-	-	-	-	-	-
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	-						

Netzwerke	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	10	10	-10	10	10	-	30
2 = Nachhol-/Entwicklung	50	50	-	-	-	-	100
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	60	60	-10	10	10	-	130

Finanzvermögen (FV) Polit. Gemeinde	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	-	-	-	-	-	-	-
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	100	150	-	-	-18'000	-17'750
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	-	100	150	-	-	-18'000	-17'750

Gesamttotal Polit. Gemeinde	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
Total	1'362	2'036	1'832	1'638	6'403	-9'682	3'589

Zusammenzug Nettoinvestitionen Primarschulgemeinde (1'000 Fr.)

15.10.2021

Primarschulgemeinde	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	540	-	-	-	-	-	540
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	459	200	50	50	50	809
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	540	459	200	50	50	50	1'349

Finanzvermögen (FV)	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
1 = Bewilligt	-	-	-	-	-	-	-
2 = Nachhol-/Entwicklung	-	-	-	-	-	-	-
3 = Wunsch	-	-	-	-	-	-	-
Total	-						

Gesamttotal Primarschulgemeinde	2021	2022	2023	2024	2025	> 2025	Total
Total	540	459	200	50	50	50	1'349

2. Totalrevision Entschädigungsverordnung

Beantragter Beschluss:

Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

Beleuchtender Bericht:

1. Ausgangslage

Die heute gültige Verordnung über die Besoldung der Behörden und Kommissionen sowie nebenamtlichen Funktionäre und das Dienst- und Besoldungsverhältnis des Personals der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. (BesVO) wurde durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 1993 genehmigt. Sie ist letztmals am 4. Dezember 2017 revidiert worden.

Die BeSVO regelt insbesondere die Entschädigung, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tages- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. Daneben wird auch das Dienst- und Besoldungsverhältnis des Personals der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. in einigen wenigen Punkten geregelt. Dabei handelt es sich jedoch um allgemeine Bestimmungen, welche bereits in der kantonalen Gesetzgebung für das Staatspersonal enthalten sind. Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des Personals ist durch diese weitgehend geregelt und es besteht nur sehr wenig eigener Handlungsspielraum für eine kommunale Personalverordnung.

Die bestehende BesVO vom 4. Oktober 1993 wird einer Totalrevision unterzogen und in eine "Entschädigungsverordnung (EVO)" überführt. Diese regelt ausschliesslich die Entschädigung von Behörden und Kommissionen sowie nebenamtlichen Funktionären, welche in keinem Angestelltenverhältnis mit der Gemeinde stehen, sondern gewählt sind. Eine allfällige "Personalverordnung (PVO)" soll den Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A., welche von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigt wurde, wird die Baukommission neu als eigenständige Kommission eingesetzt. Dies hat letztlich auch Auswirkungen auf die EVO. Gleichzeitig wird ein einheitliches Entschädigungssystem eingeführt, sämtliche Bestimmungen wurden auf ihre Aktualität hin überprüft und diese den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Die detaillierten Gegenüberstellungen von neuen und alten Bestimmungen können der synoptischen Darstellung, welche auf der Website www.wettswil.ch aufgeschaltet ist, entnommen werden.

2. Zielsetzung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung

Die Regelungen für die Entschädigung von Behörden, Kommissionen und Funktionären sind ein Instrument zur Sicherstellung des Milizsystems in der Gemeinde. Das Milizsystem verfolgt das Ziel, dass sich berufstätige Personen in einer Behörde, Kommission oder als Funktionär bzw. Funktionärin in den Dienst der Gemeinde stellen und ein öffentliches Amt übernehmen. Die Übernahme eines solchen Amtes geht zu Lasten der Freizeit und/oder der Arbeitszeit.

Dem Gemeinderat war es bei der Ausarbeitung der neuen Entschädigungsverordnung ein zentrales Anliegen, die Balance zwischen ehrenamtlichem Einsatz für die Gemeinde und fairer Entschädigung von Erwerbseinbussen aufgrund von Beanspruchungen zulasten der Arbeits- und Freizeit zu suchen. Behördenmitglieder sollen für ihre Tätigkeit auch in Zukunft entschädigt und nicht entlohnt werden. Die Entschädigungsverordnung ist keine "Erwerbsausfallverordnung". Der Gemeinderat hat bei der Ausarbeitung der neuen Verordnung die Entschädigungsregelungen anderer Gemeinden beigezogen. Es fällt auf, dass die Regelungen sehr unterschiedlich sind. Vergleiche sind deshalb nur bedingt aussagekräftig, da die Gemeinden unterschiedliche Lösungsansätze für die Behördenentschädigungen wählen.

Die EVO regelt sämtliche Entschädigungen von Amtsträgern, die durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden sowie diejenige der ständig den Gemeinderat beratenden Kommissionen. Damit sind die Grundzüge und die finanziellen Eckwerte von den Stimmberechtigten legitimiert. Die Entschädigungen an alle weiteren nicht an der Urne gewählten Behörden und Funktionäre, wie z.B. Gemeindestelle für Landwirtschaft (ehemals Ackerbaustellenleiter, Wahlbüromitglieder, temporär beratende Kommissionen etc.) werden wie bis anhin durch den Gemeinderat in einem Behördenersass festgelegt.

Mit der geltenden BesVO wurden lediglich Mitglieder des Gemeinderates, das Präsidium und Vizepräsidium der Planungs- und Baukommission sowie das Präsidium und Aktariat der Rechnungsprüfungskommission mit einer Jahresgrundentschädigung sowie Sitzungs- und Taggelder entschädigt. Allen übrigen Mitgliedern wurde eine pauschale Entschädigung je Sitzung sowie zusätzlich Sitzungs- und Taggeld

ausgerichtet. Dieses Entschädigungssystem ist nicht einheitlich, wenig transparent und durch die unterschiedlichen Entschädigungsformen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die neue EVO sieht ein einheitliches Entschädigungssystem vor, welches auf einer fixen Jahresentschädigung und der Abgeltung von Sitzungen und Tagungen mit einem einheitlichen Sitzungsgeld pro Stunde für sämtliche Behördenmitglieder basiert. Die bisherige Funktionszulage für das Ressort Finanzen soll beibehalten werden.

Bei längeren Stellvertretungen oder vorübergehendem Abtausch von Aufgaben wird die Stellvertretung zeitlich mehr belastet. Die neue Entschädigungsverordnung ermöglicht den einzelnen Behörden in diesen Fällen in eigener Kompetenz die Jahresgrundentschädigung zwischen Amtsinhaberin/Amtsinhaber und ihrer/seiner Stellvertretung aufzuteilen. Zusätzlich zum einheitlichen Entschädigungssystem ist eine moderate Anpassung der Entschädigungsansätze angebracht. Mit der neuen Gemeindeordnung wird die Baukommission neu nicht mehr nur beratend, sondern als eigenständige Behörde eingesetzt. Sie erhält damit wesentlich mehr Aufgaben und Kompetenzen als bisher. Dies rechtfertigt, dass auch diese Mitglieder mit einer Jahrespauschalen entschädigt werden. Das gleiche System soll auch bei der Kommission für Grundsteuern angewendet werden, welche ständig beratend eingesetzt wird. Die Jahresgrundentschädigungen sollen zudem künftig der Teuerung, analog derjenigen durch den Regierungsrat für das Staatspersonal festgelegten Teuerung, angepasst werden. Im Übrigen weichen die neuen Bestimmungen nur vereinzelt von den geltenden Bestimmungen ab.

Mit der neuen Entschädigungsverordnung kann ein einheitliches, nachvollziehbares und zeitgemässes Entschädigungssystem umgesetzt werden, welches gleichzeitig auch den Verwaltungsaufwand reduzieren soll.

3. Entschädigungen bisher und neu

3.1 Gemeinderat

Jahresentschädigung	bisher	neu <i>(ab 1. Januar 2022)</i>	Anpassung
Gemeindepräsidium	CHF 36'000.00	CHF 36'000.00	CHF 0.00
Vizepräsidium	CHF 26'000.00	CHF 26'000.00	CHF 0.00
Zulage Finanzvorständin/Finanzvorstand	CHF 4'000.00	CHF 4'000.00	CHF 0.00
übrige Mitglieder <i>(à 3 Mitglieder)</i>	CHF 22'000.00	CHF 22'000.00	CHF 0.00
Total Jahresentschädigung <i>(alle Mitglieder)</i>	CHF 132'000.00	CHF 132'000.00	CHF 0.00
Sitzungs- und Taggelder			
pro Sitzung	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
pro Stunde	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF + 30.00 <i>(pro Stunde, pro Mitglied)</i>
halbes Taggeld (3-4 Std.)	CHF 200.00	CHF 320.00	CHF + 120.00 <i>(pro Mitglied)</i>
ganzes Taggeld (4-8 Std.)	CHF 400.00	CHF 640.00	CHF + 240.00 <i>(pro Mitglied)</i>
Total Sitzungs-/Taggelder <i>(alle Mitglieder, Durchschnitt/bisher bzw. Schätzung*)</i>	CHF 12'500.00	CHF 16'000.00	CHF + 3'500.00

*für die Schätzung der künftigen Tag-/und Sitzungsgelder wurde von 20 Sitzungen pro Jahr à 2 Stunden à 5 Mitglieder ausgegangen. Mit der Einführung der elektronischen Sitzungsführung ist davon auszugehen, dass sich die Sitzungsdauer langfristig eher verkürzen wird. Halbtages- und Ganztagespauschalen sind in den vergangenen Jahren praktisch keine angefallen.

Dadurch, dass das Entschädigungssystem angepasst wird, erhöhen sich die Gesamtkosten für die Entschädigung des Gemeinderates voraussichtlich um jährlich rund CHF 3'500.00.

3.2 Baukommission

Jahresentschädigung	bisher	neu <i>(ab 1. Januar 2022)</i>	Anpassung
Präsidium	CHF 5'750.00	CHF 5'000.00	CHF - 750.00
Vizepräsidium	CHF 2'900.00	CHF 4'000.00	CHF + 1'100.00
übrige Mitglieder <i>(à 3 Mitglieder)</i>	CHF 0.00	CHF 3'000.00	CHF + 3'000.00 <i>(pro Mitglied)</i>
Total Jahresentschädigung <i>(alle Mitglieder)</i>	CHF 8'650.00	CHF 18'000.00	CHF + 9'350.00
Sitzungs- und Taggelder			
pro Sitzung <i>(pauschal)</i>	CHF 290.00	CHF 0.00	CHF - 290.00 <i>(pro Sitzung, pro Mitglied)</i>
pro Stunde	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF + 30.00 <i>(pro Stunde, pro Mitglied)</i>
halbes Taggeld (3-4 Std.)	CHF 200.00	CHF 320.00	CHF + 120.00 <i>(pro Mitglied)</i>
ganzes Taggeld (4-8 Std.)	CHF 400.00	CHF 640.00	CHF + 240.00 <i>(pro Mitglied)</i>
Total Sitzungs-/Taggelder <i>(alle Mitglieder, Durchschnitt bisher bzw. Schätzung*)</i>	CHF 20'000.00	CHF 15'000.00	CHF - 5'000.00

*für die Schätzung der künftigen Tag-/und Sitzungsgelder wurde von 15 Sitzungen pro Jahr à 2.5 Stunden à 5 Mitglieder ausgegangen. Halbtages- und Ganztagespauschalen sind in den vergangenen Jahren keine angefallen.

Dadurch, dass das Entschädigungssystem angepasst wird, fallen höhere Kosten für die Jahresentschädigungen der Baukommission im Umfang von CHF 9'350.00 an. Die pauschale Sitzungsentschädigung je Sitzung entfällt, hingegen wird der Stundenansatz je Sitzung sowie der Ansatz für halb- und ganztägige Sitzungen erhöht. Insgesamt reduzieren sich die Ausgaben für Sitzungs- und Taggelder dadurch im Umfang von rund CHF 5'000.00. Entsprechend ist von höheren Nettoausgaben für die Entschädigungen Baukommission von insgesamt jährlich rund CHF 4'350.00 auszugehen.

3.3 Rechnungsprüfungskommission

Jahresentschädigung	bisher	neu <i>(ab 1. Januar 2022)</i>	Anpassung
Präsidium	CHF 4'000.00	CHF 5'000.00	CHF + 1'000.00
Aktuarial	CHF 4'000.00	CHF 4'000.00	CHF 0.00
übrige Mitglieder <i>(à 3 Mitglieder)</i>	CHF 0.00	CHF 3'000.00	CHF + 3'000.00 <i>(pro Mitglied)</i>
Total Jahresentschädigung <i>(alle Mitglieder)</i>	CHF 8'000.00	CHF 18'000.00	CHF + 10'000.00
Sitzungs- und Taggelder			
pro Sitzung	CHF 290.00	CHF 0.00	CHF - 290.00 <i>(pro Sitzung, pro Mitglied)</i>
pro Stunde	CHF 50.00	CHF 80.00	CHF + 30.00 <i>(pro Stunde, pro Mitglied)</i>
halbes Taggeld (3-4 Std.)	CHF 200.00	CHF 320.00	CHF + 120.00 <i>(pro Mitglied)</i>
ganzes Taggeld (4-8 Std.)	CHF 400.00	CHF 640.00	CHF + 240.00 <i>(pro Mitglied)</i>
Total Sitzungs-/Taggelder <i>(alle Mitglieder, Durchschnitt bisher bzw. Schätzung*)</i>	CHF 20'000.00	CHF 12'000.00	CHF - 8'000.00

*für die Schätzung der künftigen Tag-/und Sitzungsgelder wurde von 12 Sitzungen pro Jahr à 2.5 Stunden à 5 Mitglieder ausgegangen. Halbtages- und Ganztagespauschalen sind in den vergangenen Jahren keine angefallen.

Dadurch, dass das Entschädigungssystem angepasst wird, fallen höhere Kosten für die Jahresentschädigungen der Rechnungsprüfungskommission im Umfang von CHF 10'000.00.00 an. Die pauschale Sitzungsentschädigung je Sitzung entfällt, hingegen wird der Stundenansatz je Sitzung sowie der Ansatz für halb- und ganztägige Sitzungen erhöht. Insgesamt reduzieren sich die Ausgaben für Sitzungs- und Taggelder dadurch im Umfang von rund CHF 8'000.00. Entsprechend ist von höheren Nettoausgaben für die Entschädigungen Baukommission von insgesamt jährlich rund CHF 2'000.00 auszugehen.

3.4 Kommission für Grundsteuern

Jahresentschädigung	bisher		neu <i>(ab 1. Januar 2022)</i>		Anpassung
Präsidium	CHF	0.00	CHF	2'500.00	CHF + 2'500.00
übrige Mitglieder <i>(à 2 Mitglieder)</i>	CHF	0.00	CHF	1'500.00	CHF + 1'500.00 <i>(pro Mitglied)</i>
Total Jahresentschädigung <i>(alle Mitglieder)</i>	CHF	0.00	CHF	5'500.00	CHF + 5'500.00
Sitzungs- und Taggelder					
pro Sitzung	CHF	290.00	CHF	0.00	CHF - 290.00 <i>(pro Sitzung, pro Mitglied)</i>
pro Stunde	CHF	50.00	CHF	80.00	CHF + 30.00 <i>(pro Stunde, pro Mitglied)</i>
halbes Taggeld (3-4 Std.)	CHF	200.00	CHF	320.00	CHF + 120.00 <i>(pro Mitglied)</i>
ganzes Taggeld (4-8 Std.)	CHF	400.00	CHF	640.00	CHF + 240.00 <i>(pro Mitglied)</i>
Total Sitzungs-/Taggelder <i>(alle Mitglieder, Durchschnitt bisher bzw. Schätzung*)</i>	CHF	6'000.00	CHF	3'000.00	CHF - 3'000.00

*für die Schätzung der künftigen Tag-/und Sitzungsgelder wurde von 5 Sitzungen pro Jahr à 2.5 Stunden à 3 Mitglieder ausgegangen. Halbtages- und Ganztagespauschalen sind in den vergangenen Jahren keine angefallen.

Dadurch, dass das Entschädigungssystem angepasst wird, fallen höhere Kosten für die Jahresentschädigungen der Kommission für Grundsteuern im Umfang von CHF 5'500.00 an. Die pauschale Sitzungsentschädigung je Sitzung entfällt, hingegen wird der Stundenansatz je Sitzung sowie der Ansatz für halb- und ganztägige Sitzungen erhöht. Insgesamt reduzieren sich die Ausgaben für Sitzungs- und Taggelder dadurch im Umfang von rund CHF 3'000.00. Entsprechend ist von höheren Nettoausgaben für die Entschädigungen Baukommission von insgesamt jährlich rund CHF 2'500.00 auszugehen.

Es erscheint zeitgemäss, dass sämtliche Behördenmitglieder für ihre amtliche Tätigkeit eine Grundentschädigung erhalten, welche ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Amt, wozu insbesondere auch die Sitzungsvorbereitung zählt, abgegolten werden. Die bisher ausgerichtete pauschale Entschädigung je Sitzung wird einer Abgeltung nach dem effektiven Aufwand je Sitzung nicht gerecht und soll deshalb durch eine Jahrespauschale ersetzt werden. Hingegen scheint es angemessen, die Entschädigung um CHF 30.00 pro Sitzungsstunde zu erhöhen. Dieser Ansatz entspricht einem üblichen Stundenansatz in anderen Gemeinden und Behörden. Der Systemwechsel erhöht die Transparenz, ist einheitlich, einfacher im Vollzug und kann insbesondere auch die effektive Belastung der einzelnen Mitglieder besser berücksichtigen.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Ziffer 4 der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

5. Antrag des Gemeinderates

Mit der totalrevidierten Entschädigungsverordnung wird das Entschädigungssystem vereinheitlicht und die Ansätze minimal angepasst. Dadurch soll für Behördenmitglieder, die sich neben Beruf und Familie für das Wohl der Gemeinde einsetzen, die Entschädigung vor einem solchen Engagement nicht abschrecken aber auch kein so grosser Anreiz darstellen, das Amt vor allem aus finanziellen Überlegungen anzutreten. Die Entschädigungsregelungen sind wichtig, damit auch in Zukunft kompetente und geeignete Persönlichkeiten gefunden werden, die sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit für ein Behördenamt in unserer Gemeinde zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten deshalb der totalrevidierten Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. zuzustimmen.



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

**Gemeindeversammlung
vom 6. Dezember 2021**

WETTSWIL
A M A L B I S

Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 6. Dezember 2021

Inkraftsetzung XX.XXXXX 202X

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Teuerungszulagen.....	3
Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung	3
Art. 5 Anpassung von Entschädigungen	3
Art. 6 Definition Jahresgrundentschädigung	3
Art. 7 Definition von Sitzungsgeld	4
Art. 8 Spesenvergütung	4
2. Entschädigungsansätze	4
Art. 9 Gemeinderat	4
Art. 10 Baukommission	5
Art. 11 Rechnungsprüfungskommission	5
Art. 12 Kommission für Grundsteuern	5
Art. 13 Sitzungsgelder / Taggelder.....	5
Art. 14 Weitere Entschädigungen	5
Art. 15 Sozialversicherungsbeiträge.....	5
3. Versicherung und Rechtsschutz	6
Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung	6
Art. 17 Pensionskasse.....	6
Art. 18 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	6
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Inkrafttreten.....	6

Diese Entschädigungsverordnung (EVO) wird gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) von der Gemeindeversammlung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen für den Vollzug in einem Behördenerlass festlegen.

Art. 2 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten eine Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Art. 3 Teuerungszulagen

¹ Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie vom Regierungsrat für das Staatspersonal festgesetzt werden.

² Eine Anpassung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt jeweils auf CHF 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.

Art. 4 Entschädigung bei Stellvertretung

Bei längerer Stellvertretung innerhalb der Behörden und Kommissionen entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 12 zwischen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Art. 5 Anpassung von Entschädigungen

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 9 bis 12 zwischen den einzelnen Behörden- bzw. Kommissionsmitgliedern.

Art. 6 Definition Jahresgrundentschädigung

¹ Mit den Jahresgrundentschädigungen gemäss Art. 9 bis 12 sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgegolten.

² Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit dem Gemeindepersonal sowie die Teilnahme an repräsentativen Anlässen, Mitarbeiterbeurteilungen und Bewerbungsgesprächen sind nicht entschädigungsberechtigt. Diese Tätigkeiten sind in den Jahresgrundentschädigungen erfasst.

³ Es werden keine weiteren Sitzungsgelder ausbezahlt, ausgenommen bei

- a) ordentlichen Sitzungen der jeweiligen Behörde oder Kommission;
- b) Sitzungen von durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei deren Sitzung ein Beschlussprotokoll oder Aktennotiz geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird;
- c) Sitzungen und Anlässen (wie Workshops usw.) als offizielle Delegierte bzw. offizieller Delegierter oder Abgeordnete bzw. Abgeordneter der Gemeinde, sofern nicht die entsprechende Institution (z. B. Zweckverband, Anstalt, usw.) direkt dem Behördenmitglied eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausrichtet;
- d) Teilnahme an Schulungen, Kursen oder Workshops im Rahmen von Weiterbildungen. Davon ausgeschlossen sind längerdauernde Weiterbildungen wie z. B. CAS/DAS/MAS/MBA-Lehrgänge. Der Gemeinderat kann die Übernahme von Weiterbildungskosten in einem Behördenerlass (Weiterbildungsreglement) festlegen;
- e) Sitzungen von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen, Jahresrechnungen und Budgets von Zweckverbänden und Schulgemeinden, die sie im Rahmen ihrer finanzpolitischen Prüfungsfunktion im Rhythmus oder als Abordnung ausüben.

Art. 7 Definition von Sitzungsgeld

¹ Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Beschlussprotokoll oder Aktennotiz geführt wird.

² Für die Teilnahme an Tagungen, Weiterbildungen, Workshops, Kursen und Augenscheinen mit offiziellem Mandat wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

³ Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor-/Nachbearbeitung der jeweiligen Sitzung.

⁴ Vorbehalten bleibt Art. 6.

Art. 8 Spesenvergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Kursen, Augenscheinen und amtlichen Verrichtungen werden die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für das Gemeindepersonal.

2. Entschädigungsansätze

Art. 9 Gemeinderat

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern von des Gemeinderates folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	36'000.00
b)	Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin	CHF	26'000.00
c)	Mitglieder	CHF	22'000.00
d)	Zulage Finanzvorstand bzw. Finanzvorständin	CHF	4'000.00

Art. 10 Baukommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Baukommission folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	5'000.00
b)	Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin	CHF	4'000.00
c)	Mitglieder	CHF	3'000.00

Art. 11 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	5'000.00
b)	Aktuar bzw. Aktuarin	CHF	4'000.00
c)	Mitglieder	CHF	3'000.00

Art. 12 Kommission für Grundsteuern

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Kommission für Grundsteuern folgende Jahresgrundentschädigungen ausgerichtet:

a)	Präsident bzw. Präsidentin	CHF	2'500.00
b)	Mitglieder	CHF	1'500.00

Art. 13 Sitzungsgelder / Taggelder

Die Mitglieder von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen erhalten Sitzungs- bzw. Taggelder, soweit sie nicht durch die Jahresentschädigung gemäss Art. 6 abgegolten sind:

a)	pro Stunde	CHF	80.00
b)	für den halben Tag (ab 3 bis max. 4 Std.)	CHF	320.00
c)	für den ganzen Tag (ab 4 bis max. 8 Std.)	CHF	640.00

Art. 14 Weitere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters, der weiteren nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, der Mitglieder der beratenden Kommissionen sowie des Wahlbüros in einem Behördenerlass fest.

² Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen für eine begrenzte Zeit ausrichten.

³ Funktionärinnen und Funktionäre, die selber Amtsräume stellen müssen, haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen.

Art. 15 Sozialversicherungsbeiträge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

3. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 16 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.

² Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.

Art. 17 Pensionskasse

¹ Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes Behördenmitglied eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal vom Versicherten und der Gemeinde bezahlt.

Art. 18 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹ Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

² Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Bestimmungen in der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde (BesVO) vom 4. Oktober 1993 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Kommunale Genehmigung

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde von der Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2021 erlassen.



Namens der Politischen Gemeinde

Katrin Röhliisberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindegeschreiberin

Rechnungsprüfungskommission
8907 Wettswil am Albis

**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wettswil am Albis
vom 6. Dezember 2021**

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:

**«Totalrevision der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde
Wettswil a.A.»**

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

2. Erwägungen

- Die neue Entschädigungsverordnung sieht ein einheitliches Entschädigungssystem vor, welches auf einer fixen Jahresentschädigung und der Abgeltung von Sitzungen und Tagungen mit einem einheitlichen Sitzungsgeld pro Stunde für sämtliche Behördenmitglieder basiert.
- Der Systemwechsel erhöht die Transparenz, ist einheitlich und einfacher im Vollzug.

Wettswil am Albis, 22. Oktober 2021

**Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis**



Peter Gretsch
Präsident



Thomas Lanz
Aktuar

3. Totalrevision Polizeiverordnung

Beantragter Beschluss:

Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug der Verordnung beauftragt.

Beleuchtender Bericht:

1. Ausgangslage

Die aktuelle Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde am 15. April 1985 vom Gemeinderat erlassen. Seither wurde das massgebende übergeordnete Recht verschiedenen Änderungen unterzogen, wie z.B. die eidgenössische Strafprozessordnung und das kantonale Polizeigesetz. Auch inhaltlich entspricht sie nicht mehr den heutigen Anforderungen. Wichtige Bestimmungen fehlen teilweise und enthaltene Bestimmungen sind grösstenteils überholt und veraltet. Dies wurde zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung und zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine detaillierte synoptische Gegenüberstellung von neuen und alten Bestimmungen verzichtet.

2. Revisionsvorlage

2.1 Allgemeines

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig neu formuliert bzw. wenn möglich auch gestrichen. Es wurde darauf geachtet, neben dem juristischen Aspekt den Einwohnerinnen und Einwohnern eine verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da sie viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt.

2.2 Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber der heutigen Verordnung

Die neue Polizeiverordnung wurde von 80 auf 41 Artikel gekürzt. Viele überholte oder unnötige Bestimmungen sind nicht mehr enthalten. Das übergeordnete Recht wurde nur soweit es der Vollständigkeit und dem besseren Verständnis dient, erwähnt. Damit sich die Bevölkerung trotzdem über wichtige übergeordnete Vorschriften informieren kann, wird das massgebende Recht im Anhang zur Polizeiverordnung auf einer nicht abschliessenden Liste aufgeführt.

In der neuen Polizeiverordnung sind vor allem Bestimmungen zur öffentlichen Sicherheit, zu Ruhe und Ordnung, zum Schutz von öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten. Im Bereich Videoüberwachung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, während befristeter Zeit den öffentlichen Raum an Orten überwachen zu können, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung häufig gestört wird (z.B. Abfallentsorgungsstellen etc.) und eine Videoüberwachung dazu beiträgt, die strafbaren Handlungen leichter aufzuklären oder vor Übertretungen abzuschrecken. Sofern der Gemeinderat künftig Videoüberwachungssysteme einsetzt, erlässt er in einem Reglement Vollzugsvorschriften, welche dem übergeordneten Recht entsprechen und verhältnismässig sind. Gleichzeitig wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, das Parkieren auf öffentlichem Grund einheitlich zu regeln. Der Gemeinderat hat, sofern er eine Parkraumbewirtschaftung einführt, ein entsprechendes Reglement zu erlassen, welches den Vollzug regelt.

3. Ordnungsbussenliste

Die gemünderechtliche Ordnungsbussenliste regelt die Übertretungen inkl. Bussenbeträge, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Übertretungen, welche in der Ordnungsbussenliste nicht aufgeführt sind, werden an das Statthalteramt rapportiert und verzeigt. Die Ordnungsbussenliste liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates und muss durch das Statthalteramt genehmigt werden. Sie steht an der Gemeindeversammlung nicht zur Diskussion. Der Entwurf wird der Öffentlichkeit jedoch im Rahmen der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung zugänglich gemacht.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 Ziffer 2 der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung.

5. Antrag des Gemeinderates

Mit der vorliegenden Fassung erhalten Bevölkerung, Behörden und Verwaltung eine zeitgemässe Polizeiverordnung.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der totalrevidierten Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. zuzustimmen.



Gemeindeverwaltung
Ethenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

**Gemeindeversammlung
vom 6. Dezember 2021**

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 510.1

Polzeiverordnung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 6. Dezember 2021

Inkraftsetzung XX.XXXXX 202X

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zuständigkeit	3
	Art. 3 Polizeiliche Anordnung	3
2.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3
	Art. 4 Sicherheit und Ordnung.....	3
	Art. 5 Überwachung des öffentlichen Grundes	4
	Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund.....	4
	Art. 7 Schutzvorrichtungen.....	4
	Art. 8 Schiessgelände.....	4
	Art. 9 Waffen und verbotene Gegenstände	5
	Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen	5
	Art. 11 Laub-, Schnee- und Eisräumung.....	5
3.	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	5
	Art. 12 Öffentliches Eigentum.....	5
	Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen.....	5
	Art. 14 Baustellen und Baumaterialien	6
	Art. 15 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	6
	Art. 16 Parkieren auf öffentlichem Grund.....	6
	Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen	6
	Art. 18 Alkohol- und Suchtmittelverbot.....	7
	Art. 19 Bepflanzungen	7
	Art. 20 Schutz des Kulturlandes	7
4.	Immissions- und Emissionsschutz.....	7
	Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten.....	7
	Art. 22 Lärm.....	7
	Art. 23 Lautsprecheranlagen	8
	Art. 24 Land- und Forstwirtschaftlicher Lärm	8
	Art. 25 Baulärm	8
	Art. 26 Feuerwerk.....	8
	Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge.....	9
	Art. 28 Lichtemissionen	9
	Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes	9
	Art. 30 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien	9
5.	Tierhaltung	10
	Art. 31 Allgemeines	10
	Art. 32 Verunreinigungen	10
	Art. 33 Hundehaltung, Leinenpflicht.....	10
6.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	10
	Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen.....	10
7.	Wirtschafts- und Gewerbebehoörden	10
	Art. 35 Schliessungsstunde	10
	Art. 36 Sammlungen und Betteln	11
8.	Vollzugsbestimmungen	11
	Art. 37 Bewilligungen.....	11
	Art. 38 Vollzug und Vollstreckung	12
	Art. 39 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme	12
	Art. 40 Strafbestimmungen.....	12
9.	Schlussbestimmungen.....	12
	Art. 41 Inkrafttreten	12

Gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz und Art. 13 Gemeindeordnung vom 26. September 2021, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung (PVO):

1. Einleitung und Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Wettswil a.A.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

³ Die bezeichneten Organe sind berechtigt, erforderliche Kontrolle unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung, bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen, inkl. Ersatzvornahme zu treffen und durchzusetzen.

Art. 3 Polizeiliche Anordnung

¹ Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

⁴ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften.¹

¹ Im Falle einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 129

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsingale zu missbrauchen³;
- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- d) öffentliches Ärgernis durch ungebührliches Verhalten zu erregen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für welche keine gültige Durchführungsbewilligung vorliegt.

Art. 5 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, anordnen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist. Die Überwachung ist vor Ort bekanntzumachen.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 6 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 7 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Sammler, Schächte, andere Bodenöffnungen sowie Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht⁴.

² Der Eigentümer hat seine, an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit notwendig ist. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen zu versehen (z.B. Stacheldrahtzäune).

³ Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckel, Schutzpfosten, usw. ist verboten.

Art. 8 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

² Im Falle einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 258

³ Im Falle eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 128^{bis}; im Falle von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 99 Ziff. 5

⁴ vgl. auch Bauarbeitenverordnung (BauAV)

Art. 9 Waffen und verbotene Gegenstände

Für den Erwerb, den Umgang und das Tragen von Waffen, Waffenbestandteilen und verbotenen Gegenständen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton⁵.

Art. 10 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Nottfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht verändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Wer solche Geräte benutzt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der zuständigen Polizeistelle oder der zuständigen Verwaltungsabteilung melden.

² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung, der Polizei oder der Feuerwehr benützt werden. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 11 Laub-, Schnee- und Eisräumung

Gartenablaub, Schnittgut, Schnee und Eis dürfen nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigem Privatgebiet auf den öffentlichen Grund beseitigt werden und sind sofort zu entfernen bzw. in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter zu entsorgen.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 12 Öffentliches Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Denkmäler, Geländer, Brunnen, Bänke, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen, technischen Einrichtungen und Anlagen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen⁶ sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 13 Benützung des öffentlichen Grundes im Allgemeinen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunterliegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Standaktionen, Umzügen, Festanlässen, Schau-
stellungen;

⁵ Waffengesetz (WG) und Waffenverordnung (WV)

⁶ Im Falle von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB) Art. 144

- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen,
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- f) Aufstellen von Fahrnisbauten wie Tribünen, Zeltbauten etc.;
- g) Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

Art. 14 Baustellen und Baumaterialien

¹ Im Zusammenhang mit Bautätigkeit, einschliesslich die Anlieferung und der Abtransport von Materialien, kann die Benützung des öffentlichen Grundes gegen eine Gebühr bewilligt werden, wenn der Bauherrschaft kein oder nicht genügend eigener Grund zur Verfügung steht.

² Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen.

³ Die Bauherrschaft hat die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes auf eigene Kosten zu treffen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften, usw. aufzustellen, bzw. anzubringen⁷.

² Jegliche Werbung für Tabakwaren und alkoholische Produkte sowie Wahlpropaganda auf öffentlichem Grund sind verboten. Die Werbungen dürfen überdies keinen rechtswidrigen und unsittlichen Inhalt aufweisen.

Art. 16 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge, Wohnmobile, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen ausdrücklich gestatten.

³ Der Gemeinderat kann ein Reglement über die Parkraumbewirtschaftung und das Parkieren auf öffentlichem Grund erlassen.

Art. 17 Campieren und Nächtigen im Freien und in Fahrzeugen

¹ Das Nächtigen im Freien oder in Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zum Zwecke des Campierens ist auf öffentlichem Grund verboten.

⁷ vgl. eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 6 und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV) Art. 95 ff.

² Mit der Bewilligung des Grundeigentümers ist das Campieren auf privatem Grund gestattet. Die Nutzungsdauer muss beschränkt sein und die entsprechende Bewilligung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Der dauernden Nutzung zum Zweck des Campierens auf privatem Grund, bleiben die entsprechenden Bewilligungsverfahren vorbehalten.

Art. 18 Alkohol- und Suchtmittelverbot

Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, auf denen ein Konsumverbot von Alkohol, anderen Suchtmitteln mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial sowie Rauchverbot gilt.

Art. 19 Bepflanzungen

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Bepflanzungen, sind soweit zurückzuschneiden, dass sie weder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken oder den Zugang zu Hydranten oder die Schneeräumung verhindern. Sie sind vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zurückzuschneiden oder zu entfernen⁸.

Art. 20 Schutz des Kulturlandes

¹ Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Laufen lassen von Hunden auf Kulturland während der Vegetationszeit sind verboten.

4. Immissions- und Emissionsschutz

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während den Sommermonaten Juni bis September dauert die Nachtruhe freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² Von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 22 Lärm

¹ Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen (inkl. Rasenmäher Roboter) oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten:

- a) Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- b) Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00,
- c) sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

⁸ vgl. kantonale Strassenabstandsverordnung (StrAV) § 14 ff.

² Störendes Verhalten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

³ Das Kirchengeläut sowie das übliche Glockengeläut des Türmlhauses sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

⁴ Gehen die Ruhestörungen von Veranstaltungs-, Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

⁵ Das zuständige Ressort kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

⁶ Fahrzeugführer haben vermeidbare Belästigungen von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm zu vermeiden.

Art. 23 Lautsprecheranlagen

Der Betrieb und Gebrauch von Lautsprechern, Verstärkeranlagen und Tonwiedergabegeräten und ähnlichen Geräten im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ist während der allgemeinen Ruhezeiten sowie nach Art. 22 Abs. 2 verboten.

Art. 24 Land- und Forstwirtschaftlicher Lärm

¹ Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 sind land- und forstwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung sowie während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 21 verboten.

Art. 25 Baulärm⁹

¹ Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und von 18.00 bis montags 07.00 Uhr und von Montag bis Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

² Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme angetriebene Baumaschinen verwendet werden.

³ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossenen Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 26 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne Bewilligung nur am 1. August und 31. Dezember ohne Polizeibewilligung gestattet. Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Fackeln, Bengalhölzer, Finnenkerzen, Wunderkerzen, Vulkane und dergleichen.

⁹ vgl. kantonale Verordnung über Baulärm

² Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.

³ Aus Sicherheitsgründen wie z.B. Waldbrandgefahr kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen sowie für besondere Veranstaltungen das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

Art. 27 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Flugmodelle wie auch Drohnen sowie Motorspielautos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt und gefährdet werden. Sie dürfen nicht während der allgemeinen Ruhezeiten gem. Art. 21 verwendet werden. Die Einhaltung von weiteren Vorschriften und notwendigen Bewilligungen bleiben vorbehalten¹⁰.

Art. 28 Lichtemissionen

¹ Der Einsatz von künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen, welche auf Menschen und Umwelt störend wirken, sind verboten.

² Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungen sind spätestens um 22.30 Uhr auszuschalten.

³ Die ganzjährige Zierbeleuchtung¹¹ ist zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten.

⁴ Die Weihnachtsbeleuchtung ist auf die Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar begrenzt und darf vom Eindunkeln bis 01.00 Uhr des Folgetages betrieben werden.

Art. 29 Verunreinigung des öffentlichen Grundes¹²

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.

² Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. Auf privatem Grund sind sie nur erlaubt, wenn dafür Plätze ausgeschieden und bezeichnet sind, welche in die Schmutzwasserkanalisation entwässern.

Art. 30 Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien

¹ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür vorgesehenen, bewilligten Feuerungsanlagen ist verboten.

² Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenen Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

¹⁰ vgl. auch www.bazl.admin.ch

¹¹ für Zierbeleuchtungen, die das übliche Mass übersteigen vgl. Raumplanungsgesetz (RPG)

¹² vgl. kantonales Abfallgesetz

³ Offene Feuer bei öffentlichen Anlässen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

5. Tierhaltung¹³

Art. 31 Allgemeines

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten.

² Das Füttern wildlebender Tiere ist verboten.

Art. 32 Verunreinigungen

¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen. Davon ausgenommen bleiben offizielle Versäuberungsplätze.

² Die Halter sind dafür verantwortlich, dass der von den Tieren angefallene Kot auf öffentlichem und privatem Grund Dritter aufgenommen wird.

Art. 33 Hundehaltung, Leinenpflicht

Der Gemeinderat kann Orte bezeichnen und signalisieren, wo Hunde an der Leine zu führen sind¹⁴.

6. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen¹⁵

¹ Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriften hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

7. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 35 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁶.

² Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester und am Bundesfeiertag, an der Hauptübung der örtlichen Feuerwehr sowie nach der Gemeindeversammlung.

¹³ vgl. auch eidgenössisches Tierschutzgesetz und Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz sowie das kantonale Hundegesetz (HuG)

¹⁴ vgl. kantonales Hundegesetz und kantonale Hundeverordnung (HuV)

¹⁵ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

¹⁶ vgl. kantonales Gastgewerbegesetz § 15

³ Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

⁴ Für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe kann das zuständige Ressort die Schliessungsstunde für geschlossene Gesellschaften befristet aufschieben oder aufheben.

⁵ An Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst¹⁷ werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten.

⁶ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates¹⁸.

Art. 36 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

² Betteln ist verboten.

8. Vollzugsbestimmungen

Art. 37 Bewilligungen

¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abweichen und eine Ausnahmebewilligung erteilen.

² Gesuche um Bewilligungen sind rechtzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuches entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

⁴ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt dazu eine Gebührenverordnung. Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

⁵ Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁶ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

¹⁷ vgl. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

¹⁸ vgl. kantonales Gastgewerbegesetz

Art. 38 Vollzug und Vollstreckung

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung, bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 39 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 40 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag von CHF 500.00 geahndet¹⁹, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

² Vorbehalten bleibt die Bestrafung im Rahmen des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens.

9. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung der Gemeinde Wettwil a.A. vom 15. April 1985 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.



Namens der Gemeindeversammlung Wettwil a.A.

Katrin Röthlisberger Alexandra Brandenberger
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

Genehmigung des Gemeindeversammlung

Durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 erlassen.

¹⁹ vgl. kantonale Strafprozessordnung (StPO) § 333 Abs. 1

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse (www.admin.ch)

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (SR 235.1)
 Lärmschutzverordnung (LSV) (SR 814.41)
 Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
 Registerharmonisierungsgesetz (RHG) (SR 431.02)
 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
 Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (311.0)
 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0)
 Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
 Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
 Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455)
 Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
 Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) (SR 922.31)
 Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) (SR 941.411)
 Verordnung über die Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK) (SR 748.941)
 Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) (SR 832.311.141)
 Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
 Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
 Waffengesetz (WG) (SR 514.54)
 Waffenverordnung (WV) (SR 514.541)

Kantonale Erlasse (www.zh.ch)

Abfallgesetz (AbfG) (LS 712.1)
 Gastgewerbegesetz (LS 935.11)
 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) (LS 142.1)
 Gemeindegesezt (GG) (LS 131.1)
 Gemeindeverordnung (VGG) (LS 131.11)
 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
 Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
 Hundegesetz (HuG) (LS 554.5)
 Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
 Landwirtschaftsgesetz (LG) (LS 910.1)
 Planungs- und Baugesetz (PBG) (LS 700.1)
 Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
 Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) (LS 331)
 Strassenabstandsverordnung (StrAV) (LS 700.4)
 Sondergebrauchsverordnung (SGV) (LS 700.3)
 Tierschutzgesetz (LS 554.1)
 Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
 Verordnung über die allgemeine Wohnhygiene (LS 710.3)
 Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)

Verordnung über den vorübergehenden Brandschutz (LS 861.12)
Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)
Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (VRLG) (LS 822.41)
Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (LS 551.15)
Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
Waldgesetz (WaG) (LS 921.1)

Kommunale Erlasse (www.wettswil.ch)

Gemeindeordnung (GO) (KRS 100.1)
Gebührenverordnung (GebVo) (KRS 630.1)
Gebührentarif (GeT) (KRS 630.11)

Rechnungsprüfungskommission
8907 Wettswil am Albis

**Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wettswil am Albis
vom 6. Dezember 2021**

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:

**«Totalrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde
Wettswil a.A.»**

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Geschäft zuzustimmen.

2. Erwägungen

- Die aktuelle Polizeiverordnung ist aus dem Jahr 1985 und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.
- Die neue Polizeiverordnung wurde von 80 auf 41 Artikel gekürzt.
- Sie ist zweckmässig und zeitgemäss.

Wettswil am Albis, 8. Oktober 2021

**Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis**



Peter Gretsch
Präsident



Thomas Lanz
Aktuar

Geschäfte Primarschulgemeinde

1. Budget und Steuerfuss 2022

Beantragter Beschluss:

1. Das Budget 2022 der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. wird wie folgt festgelegt:

Erfolgsrechnung:

Gesamtaufwand	CHF	14'666'424.65
Gesamtertrag	<u>CHF</u>	<u>14'085'100.00</u>
Aufwandüberschuss	CHF	581'324.65

Investitionsrechnung:

Ausgaben	CHF	458'800.00
Einnahmen	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	CHF	458'800.00
Eigenkapitalentnahme:	CHF	581'324.65

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 49 % festgelegt.

Beleuchtender Bericht:

Budget 2022

1. Einleitende Bemerkungen

Die unsichere konjunkturelle Entwicklung, die stärkeren Aufwandszunahmen durch höhere Schülerzahlen sowie ungünstige gesetzliche Veränderungen prägten die Erstellung des Budgets 2022.

Aufwandszunahmen

Gegenüber dem Budget 2021 weist das Budget 2022 in folgenden Punkten grosse Abweichungen aus:

- Lohnkosten in der Primarschule (exkl. Lohnnebenkosten): + CHF 308'200.00
- Miete der Provisorien im Wolfetsloh: + CHF 55'000.00
- Kosten externer Sonderschulen: + CHF 148'800.00
- Ressourcenausgleich (inkl. Korrektur): + CHF 847'800.00

Die restlichen Aufwände wurden ähnlich wie im Budget 2021 kalkuliert. Im kantonalen Vergleich liegt die Primarschule Wettswil, was die Kosten pro Schüler angeht im Mittelfeld.

Dem gegenüber steht auf der Ertragsseite eine Zunahme bei den allgemeinen Gemeindesteuern:

- Allgemeine Gemeindesteuern: +CHF 1'533'600.00

Ohne Steuerfusserhöhung würde der Aufwandüberschuss im Budget 2022 denjenigen im Budget 2021 von CHF 955'095.00 nochmals um rund CHF 338'530.00 übersteigen und auf CHF 1'293'624.65 zu liegen kommen. Mit einer Steuerfusserhöhung um 3 % beträgt der Aufwandüberschuss immer noch CHF 581'324.65.

Die oben erwähnten Mehrausgaben können nicht beeinflusst werden. Um Gegensteuer zu geben, hat die Primarschulpflege einige ursprünglich für 2022 vorgesehene Ausgaben gekürzt oder gar gänzlich auf ein späteres Jahr verschoben. Dabei wurde darauf geachtet, dass keine Ausgaben, welche die Qualität des Unterrichts betreffen, gestrichen wurden. Ebenfalls wurden sicherheitsrelevante Ausgaben im Bereich Liegenschaften nicht angetastet. Beispiele für reduzierte Ausgaben sind (in Klammern ursprünglich budgetierte Ausgaben):

Ersatz von alten, z.T. defekten Schülerstühlen (nur Teilersatz)	- CHF 15'000.00 (CHF 30'000.00)
Ersatz des Bodenbelags im Mettlen-Hort (Erneuerung nur im Bereich der Küche)	- CHF 18'000.00 (CHF 20'000.00)
Energie-Analyse der Schulhäuser	- CHF 15'000.00 (CHF 15'000.00)
Zusätzlicher Velounterstand bei der Turnhalle Mettlen	- CHF 24'000.00 (CHF 24'000.00)
Neuer Asphalt beim Parkplatz der Turnhalle Mettlen (nur Reparatur budgetiert):	- CHF 23'000.00 (CHF 28'000.00)
Erleichterte Türöffnung durch Automatisierung der Haupttür zu Mehrzwecksaal und Bibliothek	- CHF 22'000.00 (CHF 22'000.00)
Zahlreiche kleinere Einsparungen in anderen Konten von total rund CHF 113'000.00	

Schülerzahlen

Die Schülerzahlen haben sich seit der letzten Steuererhöhung im Jahr 2017 nochmals um 14 % gesteigert. Zurzeit gehen in Wettswil 582 Schülerinnen und Schüler in die Schule bzw. den Kindergarten.

Gesetzliche Bestimmungen

Laut Gemeindegesetz darf das Defizit ohne Abschreibungen nicht höher sein als 3 % des Steuerertrags (§ 92 GG, Abs 2), sofern das Nettovermögen nicht positiv ist. Für das vorliegende Budget mit einem Steuerfuss von 49 % stellt sich das folgendermassen dar:

Steuerertrag 2022	CHF	12'397'000.00
3 % des Steuerertrags	CHF	371'910.00
Aufwandüberschuss	CHF	581'324.65
Abschreibungen	CHF	953'949.65
Aufwandüberschuss ohne Abschreibungen	CHF	372'625.00

Ohne Steuerfusserhöhung, also auf Basis von 46 % sähe die Aufstellung folgendermassen aus:

Steuerertrag 2022	CHF	11'638'000.00
3 % des Steuerertrags	CHF	349'140.00
Aufwandüberschuss	CHF	1'293'624.65
Abschreibungen	CHF	953'949.65
Aufwandüberschuss ohne Abschreibungen	CHF	339'675.00

Damit läge ein Budget ohne Steuerfusserhöhung gerade einmal CHF 9'465.00 unter der gesetzlich erlaubten Limite. Das bedeutet aber auch, dass es nur den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da vorgängig gravierende Kürzungen vorgenommen wurden. Allerdings ist absehbar, dass in den kommenden Jahren die in 2022 zurückgestellten Aufwände anfallen werden und die Primarschule mehr finanziellen Spielraum, also mehr Steuereinnahmen, benötigt, um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. Im Sinne eines ausgeglichenen Haushalts ist eine Steuerfusserhöhung eine logische Konsequenz.

2. Erfolgsrechnung

Das Budget 2022 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 581'324.65 in der Erfolgsrechnung auf. Damit hat sich das zu erwartende Ergebnis dank der eingerechneten Steuerfusserhöhung gegenüber dem Budget 2021 um CHF 373'770.35 verbessert.

Weiter oben wurde bereits auf grosse Abweichungen eingegangen. Im Folgenden werden diese, wie auch weitere, kleinere Abweichungen der einzelnen Bereiche der Erfolgsrechnung detaillierter betrachtet und begründet. Dabei wird auf die Angaben absoluter Zahlen meist verzichtet. Diese können der beiliegenden Abweichungstabelle entnommen werden.

Kindergarten

Im Bereich Kindergarten sind kommunale Lohnminderkosten zu verzeichnen. Die Gründe hierfür liegen im gesunkenen Bedarf an Therapien und Klassenassistenzen. Durch die Pensionierung einer Kindergartenlehrperson und die Neubesetzung durch eine jüngere Person wird auch bei den kantonalen Lohnkosten ein deutlicher Rückgang verzeichnet.

Primarschule

Der markante Anstieg an kommunalen Lohnkosten auf der Primarstufe ist auf mehr DaZ¹- und Logopädiestunden sowie auf mehr Klassenassistenzen zurückzuführen.

Bei den kantonalen Lohnkosten ist ebenfalls ein grosser Anstieg zu vermerken. Die Gründe hierfür liegen in den Lohnkosten für die zwei zusätzlichen Klassen ab August 2021, die nun für ein ganzes Jahr budgetiert werden, sowie bei den zusätzlichen SHP²-Stunden für die Betreuung der zusätzlichen Klassen wie auch der ISR³- und IF⁴-Kinder. Hinzu kommen einige Vikariatskosten für Lehrpersonen, die sich zu Heilpädagogen weiterbilden. Diese Ausbildungen werden von der Primarschule unterstützt, da es zurzeit sehr schwierig ist, auf dem Markt Heilpädagogen zu finden.

¹ DaZ: Deutsch als Zweitsprache

² SHP: Schulische Heilpädagogik

³ ISR: Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule

⁴ IF: Integrative Förderung

Die fortschreitende Digitalisierung der Schule und die damit einhergehenden Anschaffungen zusätzlicher Informatikinfrastruktur bewirkt einen leichten Anstieg bei den Lizenzen für das Betriebssystem und die Sicherheit. Ebenfalls schlagen hier Lizenzen für eine Software zur Dokumentation der Schülerinnen und Schüler zu Buche.

Auf dem Konto für Exkursionen, Schulreisen und Lager sind gegenüber dem Jahr 2021 vier Lager mehr budgetiert, wodurch der Aufwand auf diesem ansteigen wird. Die höhere Anzahl an Lagern wirkt sich aber auch bei den Einnahmen durch Elternbeiträge aus, die deutlich höher ausfallen. Ausserdem wurden die Elternbeiträge an das Wintersportlager erhöht.

Bei der Sonderpädagogik ergeben sich höhere Aufwände dadurch, dass mehr Schülerinnen und Schüler eine externe Sonderschule besuchen.

Schulleitung

Die Schulleitung zog 2021 in ein neues Büro um. Für die Einrichtung dieses Büros wurde bereits 2021 ein Teil des benötigten Mobiliars bewilligt. Der Rest sollte 2022 angeschafft werden, wurde nun aber im Zuge der Sparmassnahmen auf das Allernötigste reduziert.

Schulverwaltung

Das Wachstum der Schule führt schon seit längerem zu einer Überbelastung der Schulverwaltung. Für 2022 wurden daher zusätzliche Stellenprozente bewilligt, die entsprechend die Lohnkosten der Schulverwaltung erhöhen.

Tagesstrukturen

Im Jahr 2021 werden auch die Lohnkosten bei den Tagesstrukturen steigen, da die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche den Hort besuchen, nochmals am Steigen ist. Dadurch kann aber auch bei den Elternbeiträgen mit mehr Erträgen gerechnet werden.

Schulgesundheitsdienst

Beim Schulgesundheitsdienst wurde eine Korrektur vorgenommen: Die Reihenuntersuche beim Schulzahnarzt wurden bis anhin im Konto für Beiträge an Zahnbehandlungskosten geführt, gehören aber eigentlich zu den Honoraren privatärztlicher Tätigkeit. Daher ist bei beiden Konten eine Abweichung zum Budget 2021 ersichtlich.

Liegenschaften

Beim Schulhaus Wolfetsloh wurde im Jahr 2021 der Hirsächersteig von der politischen Gemeinde saniert. Dabei hat sich gezeigt, dass an mehreren Stellen Rohre, Schlammsammler und Schächte defekt sind. Ausserdem wurde die Entwässerung geändert und die vom Schulhaus wegführende Leitung muss stillgelegt werden.

Des Weiteren müssen die Oblichter beim Schultrakt ersetzt werden. Die jetzigen sind ins Alter gekommen, weisen Risse in den Kuppeln auf und sind beim Ansatz ans Flachdach undicht.

Im Schwimmbad ist ein Schutzanstrich der Betonwände nötig, um zu verhindern, dass die Armierungen durch die Feuchtigkeit angegriffen werden.

Für das Schulhaus Ägerten wurden für 2022 die Aufwände für den allgemeinen Unterhalt erhöht. Das Schulhaus steht dann bereits 5 Jahre und es können nun auch hier vermehrt Unterhaltsarbeiten anfallen, wenn auch nicht in dem Umfang wie bei den alten Schulhäusern.

Eine weitere wesentliche Differenz zum Budget 2021 ist die Miete von CHF 105'000.00 für die beiden provisorischen Klassenzimmer, die seit Herbst 2021 im Wolfetsloh in Betrieb sind.

Bibliothek

Für die Bibliothek entstehen im Jahr 2022 Mehrkosten bei den Dienstleistungen Dritter. Hier wurde entschieden, dass die Beiträge an die Regionalbibliothek Affoltern über die Bibliothek abgerechnet werden, und nicht mehr wie bis anhin über die politische Gemeinde.

Finanzen und Steuern

Bei den allgemeinen Gemeindesteuern kann vom Stand der Steuern im Jahr 2020 ausgegangen werden. Entgegen den Erwartungen sank der Steuerertrag nicht so stark wie befürchtet. Wie bereits oben erwähnt, kann daher mit höheren Steuererträgen als 2021 gerechnet werden. Umgekehrt wird dadurch beim Finanzausgleich von einem markanten Anstieg ausgegangen. Allerdings erhält die Gemeinde Wettswil einen demographischen Sonderlastenausgleich, da in der Gemeinde überdurchschnittlich viele Kinder leben.

3. Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden für 2022 folgende Investitionen geplant:

- Sanierung der Kanalisation Schulhaus Mettlen
- Ersatz- und Neuanschaffungen für die Informatik-Infrastruktur
- Umsetzung der notwendigen Brandschutzmassnahmen im Schulhaus Mettlen.

Alle drei Investitionen zusammen umfassen ein Volumen von CHF 458'800.00. Bei der Umsetzung der Brandschutzmassnahmen handelt es sich aufgrund von Auflagen der Feuerpolizei und der Denkmalpflege um gebundene Ausgaben, weshalb sie keiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedürfen, auch wenn sie die Grenze von CHF 200'000.00 überschreiten.

4. Kennzahlen

In der Erfolgsrechnung sind Abschreibungen von CHF 953'950.00 enthalten, woraus eine Selbstfinanzierung von CHF 372'625.00 resultiert. Somit beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 81 %. Dieser Wert liegt im guten bis vertretbaren Bereich.

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, dem Budget des Jahres 2022 zuzustimmen.

Steuerfuss 2022

Das Budget 2022 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 581'324.65 auf. Ausgehend von einem Steuerfuss von 46 % läge das Budget nur dank gravierender Kürzungen im gesetzlichen Rahmen. Die höhere Anzahl Schüler wie auch die im Budget 2022 zurückgestellten Posten verlangen nach grösserem finanziellem Spielraum. Nur so kann die Primarschule längerfristig dem Bildungsauftrag in gewohnter Qualität nachkommen, aber auch die Liegenschaften unterhalten können. Sie beantragt daher die Erhöhung des Steuerfusses von heute 46 % um 3 % auf neu 49 %.

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, dem Steuerfuss von 49 % für das Jahr 2022 zuzustimmen.

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2

Bildung

Konto	Text	Budget 2022	Budget 2021	Differenz	
2120	Primarschule				
2120.3020.00	Löhne der Lehrkräfte	509'800.00	446'600.00	63'200.00	mehr Therapiestunden, mehr Klassenassistenzen
2120.3052.00	AG-Beiträge an andere Pensionkassen	59'500.00	48'900.00	10'600.00	lohnabhängig
2120.3118.00	Anschaffung von immateriellen Anlagen (Software etc.)	0.00	27'500.00	-27'500.00	keine geplanten Softwareanschaffungen
2120.3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	177'500.00	149'500.00	28'000.00	4 zusätzliche Lager
2120.3611.00	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	3'630'500.00	3'385'500.00	245'000.00	ganzjährige Budgetierung der beiden neuen Klassen (seit August 2021); zusätzliche SHP-Stunden für mehr ISR- und IF-Kinder
2120.4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Elternbeiträge)	-48'000.00	-32'100.00	-15'900.00	4 zusätzliche Lager; höhere Elternbeiträge für Wintersportlager
2170	Schulliegenschaften				
2170.3144.23	Unterhalt Hochbauten, Gebäude Wolfetsloh, Besonderes	64'300.00	5'200.00	59'100.00	Anpassungen nach Sanierung des Hirsächersteigs durch die Pol. Gemeinde; Ersatzoblichter Schultrakt; diverse kleinere Unterhaltsarbeiten
2170.3144.30	Unterhalt Hochbauten, Gebäude Ägerten, Allgemeines	27'500.00	15'500.00	12'000.00	Budgetierung analog zu den anderen Schulhäusern, wenn auch mit reduzierten Beträgen
2170.3144.32	Unterhalt Reinigung Service Ägerten	20'000.00	10'000.00	10'000.00	Fensterreinigung inkl. Storen
2170.3144.51	Unterhalt Hochbauten, Schwimmbad, Besonderes	10'000.00	49'500.00	-39'500.00	Schutzanstrich Betonwand
2170.3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	105'000.00	50'000.00	55'000.00	Miete Provisorium
2170.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	757'066.10	712'600.00	44'466.10	
2170.3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	68'216.85	321'800.00	-253'583.15	
2180	Tagesbetreuung				
2180.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	743'500.00	722'300.00	21'200.00	mehr Kinder, die die Tagesstrukturen besuchen

Konto	Text	Budget 2022	Budget 2021	Differenz	
2180.4220.00	Steuern und Kostgelder	1'155'500.00	1'047'200.00	108'300.00	mehr Kinder, die die Tagesstrukturen besuchen
2191	Schulverwaltung				
2191.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	215'800.00	194'300.00	21'500.00	zusätzliche Stellenprozente in der Schulverwaltung
2200	Sonderschulen				
2200.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	168'100.00	156'200.00	11'900.00	Neu: Transportkosten der heilpädagogischen Schule müssen von den Gemeinden übernommen werden (abhängig von Steuerkraft)
2200.3635.00	Beiträge an private Unternehmungen	418'700.00	269'900.00	148'800.00	mehr externe Sonderschüler

3

Kultur, Sport und Freizeit

Konto	Text	Budget 2022	Budget 2021	Differenz	
3210	Bibliotheken				
3210.3130.00	Dienstleistungen Dritter	26'050.00	7'690.00	18'360.00	Beitrag an Regionalbibliothek Affoltern
3210.4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	-153'900.00	-142'800.00	-11'100.00	höherer Beitrag von Politischer Gemeinde

4

Gesundheit

Konto	Text	Budget 2022	Budget 2021	Differenz	
4330	Schulgesundheitsdienst				
4330.3636.00	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	38'800.00	8'000.00	30'800.00	andere Kontierung, siehe auch Konto 4330.3637.00
4330.3637.00	Beiträge an Zahnbehandlungskosten	1'000.00	29'400.00	-28'400.00	andere Kontierung, siehe auch Konto 4330.3636.00

9

Finanzen und Steuern

Konto	Text	Budget 2022	Budget 2021	Differenz	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern			-	
9100.3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	60'000.00	27'000.00	33'000.00	
9100.4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	-9'794'000.00	-8'540'000.00	-1'254'000.00	
9100.4001.00	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	-2'107'000.00	-1'838'000.00	-269'000.00	abhängig von Steuern

Konto	Text	Budget 2022	Budget 2021	Differenz	
9100.4002.00	Quellensteuern natürliche Personen	-130'000.00	-180'000.00	50'000.00	
9100.4010.00	Gemeindesteuern juristische Personen Rechnungsjahr	-459'000.00	-400'000.00	-59'000.00	
9300	Finanz- und Lastenausgleich				
9300.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	1'690'100.00	842'300.00	847'800.00	Höherer Finanzausgleich
9300.4621.60	Demografische Sonderlastenausgleiche	-46'900.00	0.00	-46'900.00	Sonderlastenausgleich wegen hoher Kinderzahl

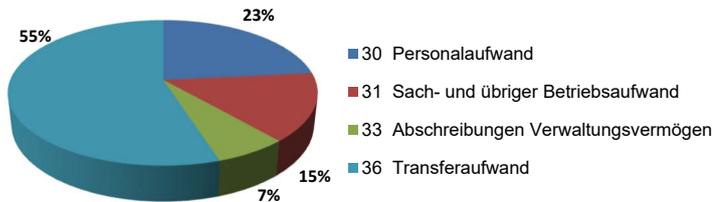
Das Budget 2022 auf einen Blick

Angaben in Fr. 1'000.00 (gerundet)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	14'666		13'324		13'488	
Total Ertrag		14'085		12'369		13'390
<i>Aufwandüberschuss</i>		581		955		98
<i>Ertragsüberschuss</i>						
Investitionsrechnung						
Investitionen im Verwaltungsvermögen						
Total Ausgaben	459		540		363	
Total Einnahmen						12'000
<i>Nettoinvestitionen</i>		459		540		-11'637
Veränderung zweckfreies Eigenkapital						
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		9'849		10'804		10'902
Umgliederung Aufwertungs-/ Neubewertungsreserven						
Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	581		955		98	
Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung						
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	9'268		9'849		10'804	

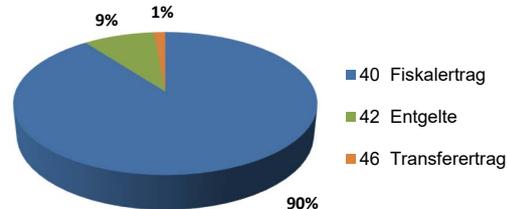
Gestufter Erfolgsausweis 2022

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Betrieblicher Aufwand						
30 Personalaufwand	3'428'300.00		3'287'790.00		3'046'639.86	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'209'175.00		2'022'305.00		1'827'387.42	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	953'949.65		1'152'700.00		1'130'038.75	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen						
36 Transferaufwand	8'043'000.00		6'829'600.00		7'462'903.93	
37 Durchlaufende Beiträge						
Betrieblicher Ertrag						
40 Fiskalertrag		12'509'600.00		10'976'000.00		12'201'230.88
41 Regalien und Konzessionen						
42 Entgelte		1'239'000.00		1'114'800.00		886'761.15
43 Verschiedene Erträge						
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen						
46 Transferertrag		200'800.00		142'800.00		186'021.95
47 Durchlaufende Beiträge						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		685'024.65		1'058'795.00		192'955.98
	14'634'424.65	14'634'424.65	13'292'395.00	13'292'395.00	13'466'969.96	13'466'969.96

Betrieblicher Aufwand



Betrieblicher Ertrag



Gestufter Erfolgsausweis 2022

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Finanzierung						
34 Finanzaufwand	25'000.00		25'000.00		21'865.88	
44 Finanzertrag		128'700.00		128'700.00		116'460.14
Ergebnis aus Finanzierung (Ertragsüberschuss)	103'700.00		103'700.00		94'594.26	
Operatives Ergebnis (Aufwandüberschuss)		581'324.65		955'095.00		98'361.72
38 Ausserordentlicher Aufwand						
48 Ausserordentlicher Ertrag						
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)		581'324.65		955'095.00		98'361.72
Interne Verrechnungen						
39 Interne Verrechnungen	0.00		0.00		0.00	
49 Interne Verrechnungen		0.00		0.00		0.00

Erfolgsrechnung 2022 nach Aufgabenbereichen

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	10'800.00		10'800.00		10'195.29	
0110 Legislative	10'800.00		10'800.00		10'195.29	
2 Bildung	12'471'674.65	1'337'400.00	12'032'925.00	1'213'200.00	11'583'028.79	989'664.50
2110 Kindergarten	1'153'450.00		1'165'095.00		1'204'022.06	
2120 Primarstufe	4'848'000.00	48'000.00	4'485'550.00	32'100.00	4'121'935.02	19'974.90
2140 Musikschulen	341'400.00		350'400.00		325'869.80	
2170 Schulliegenschaften	2'813'649.65	124'400.00	2'935'580.00	124'400.00	2'881'576.41	116'930.50
2180 Tagesbetreuung	1'135'800.00	1'155'500.00	1'109'000.00	1'047'200.00	995'818.52	825'008.15
2190 Schulleitung	961'750.00		954'800.00		975'358.22	
2191 Schulverwaltung	335'425.00		313'200.00		275'533.63	44.95
2192 Volksschule Sonstiges	282'600.00		280'600.00		240'514.62	
2200 Sonderschulen	586'800.00	9'500.00	426'100.00	9'500.00	555'644.71	27'706.00
2990 Bildung, n.a.g.	12'800.00		12'600.00		6'755.80	
3 Kultur, Sport und Freizeit	331'750.00	177'900.00	309'570.00	166'800.00	281'937.25	152'187.10
3210 Bibliotheken	331'750.00	177'900.00	309'570.00	166'800.00	281'937.25	152'187.10
4 Gesundheit	55'100.00		50'300.00		33'637.86	
4330 Schulgesundheitsdienst	55'100.00		50'300.00		33'637.86	
5 Soziale Sicherheit	15'000.00		19'500.00		10'542.50	
5330 Leistungen an Pensionierte	15'000.00		19'500.00		10'542.50	
9 Finanzen und Steuern	1'782'100.00	12'569'800.00	901'300.00	10'989'300.00	1'569'494.15	12'248'622.52
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	60'000.00	12'509'600.00	27'000.00	10'976'000.00	28'926.61	12'201'230.88
9300 Finanz- und Lastenausgleich	1'690'100.00	46'900.00	842'300.00		1'518'222.00	33'563.00
9610 Zinsen	25'000.00	13'300.00	25'000.00	13'300.00	22'345.54	12'742.84
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	7'000.00		7'000.00			
9710 Rückverteilung aus CO2-Abgabe						1'085.80
Aufwandüberschuss		581'324.65		955'095.00		98'361.72
Ertragsüberschuss						
<i>Total</i>	<i>14'666'424.65</i>	<i>14'666'424.65</i>	<i>13'324'395.00</i>	<i>13'324'395.00</i>	<i>13'488'835.84</i>	<i>13'488'835.84</i>

Investitionsrechnung 2022

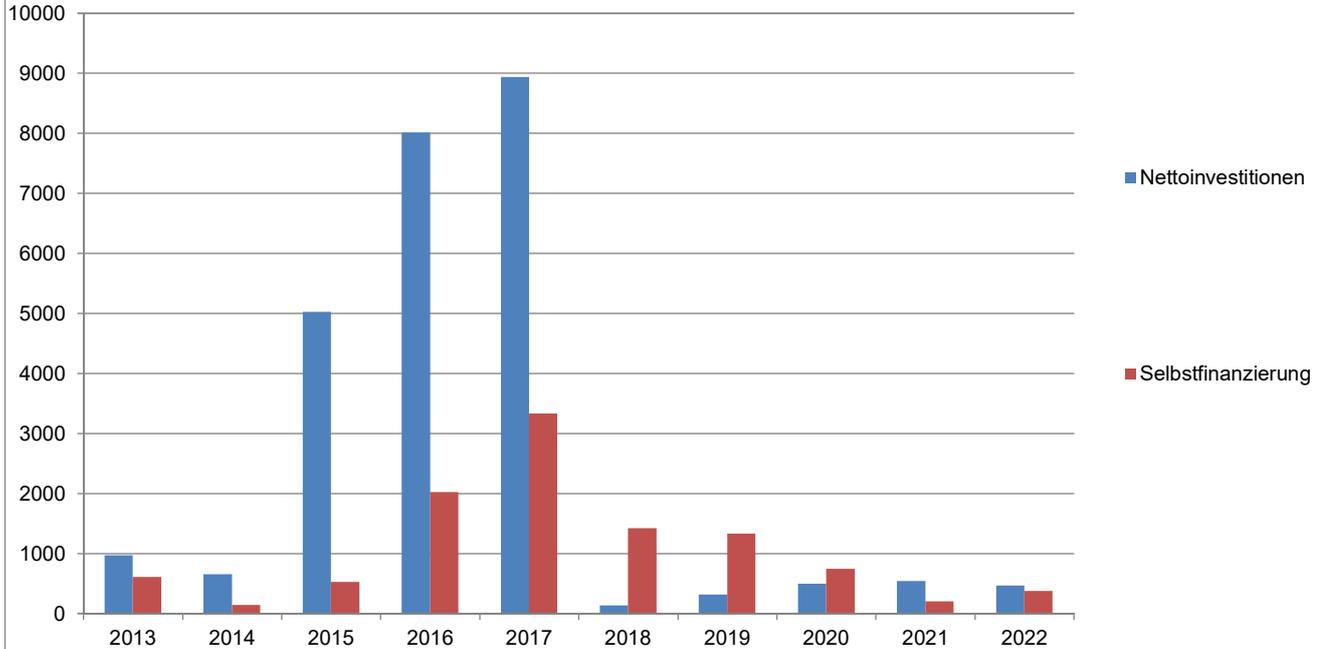
			Budget 2022	
			Ausgaben	Einnahmen
2	Investitions-Nr.	Bildung		
2170		Schulliegenschaften	458'800.00	
2170.5060.00	IN22-01	Informatik (Neu-, Ersatzbeschaffung) 2022	98'000.00	
2170.5040.00	IN22-03	ME 2 Feuerpolizeiliche Massnahmen (Brandabschnitt / Faltwand	270'000.00	
2170.5030.00	IN22-04	ME Sanierung Kanalisation	90'800.00	
Total Investitionen in Verwaltungsvermögen			458'800.00	
Nettoinvestitionen				458'800.00
<i>Total</i>			<i>458'800.00</i>	<i>458'800.00</i>

Kennzahlen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Selbstfinanzierungsgrad (Cash Flow/Investitions-Verhältnis) in % Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, wieviel Prozent der Nettoinvestitionen durch den Cash Flow (Innenfinanzierung) abgedeckt werden konnten. Beurteilung: 100.0 Prozent sind langfristig anzustreben	52.0	193.0	625.0	-9.0	1.0	81.0
Selbstfinanzierungsanteil (Cash Flow/Umsatz-Verhältnis) in % Der Selbstfinanzierungsanteil zeigt auf, welcher Teil des Ertrages für Investitionen oder zur Schuldentilgung herangezogen werden kann. Beurteilung: Anteil von mehr als 20.0 Prozent erstrebenswert	25.6	14.9	13.0	7.7	0.0	2.6
Zinsbelastungsanteil in % Der Zinsbelastungsanteil zeigt die Fremdkapitalzinsen in Prozenten des Ertrages. Beurteilung: 0.0 bis 2.0 Prozent entsprechen kleiner Verschuldung	-0.2	-0.2	0.0	0.0	0.2	0.1
Kapitaldienstanteil (ohne Unterhalt Finanzvermögen) in % Der Kapitaldienstanteil gibt an, wieviele Prozente des Ertrages für den Kapitaldienst (Zinsen und ordentliche Abschreibungen) für die in der Vergangenheit getätigten Investitionen aufgewendet werden müssen. Beurteilung: Werte zwischen 5.0 und 15.0 Prozent sind tragbar	11.6	11.6	11.6	8.5	9.5	6.9
Nettovermögen I (exkl. Kontogruppe 2068) in Fr. Ueberschuss des Finanzvermögens über das Fremdkapital. Nettovermögen /-schuld in Fr. 1'000.00 Nettovermögen /-schuld pro Einwohner	-17'371 -3'408	-19'852 -3'838	-18'391 -3'513	-5'722 -1'084	-6'257 -1'181	-6'344 -1'197
Beurteilung: Werte über 0 sind anzustreben						

Selbstfinanzierung

in Fr. 1'000.00



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Primarschulgemeinde Wettswil a.A. in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 4. Oktober 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	14'666'424.65
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	1'688'100.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'978'324.65
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	458'800.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	458'800.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Primarschulgemeinde Wettswil finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Primarschulgemeinde Wettswil entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	25'300'000.00
Steuerfuss			48 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	12'978'324.65
	Steuerertrag bei 48 %	Fr.	12'144'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	834'324.65

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 48 % (Vorjahr 46 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen, entgegen dem Antrag der Schulpflege von 49 %. Die Erläuterungen dazu finden Sie im beiliegenden Dokument "Erklärung und Änderungsantrag zum Budget 2022".

8907 Wettswil a.A., 21. Oktober 2021
Rechnungsprüfungskommission Wettswil a.A.



Peter Gretsch
Präsident



Thomas Lanz
Aktuar

**Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde Wettswil am Albis
vom 6. Dezember 2021**

**Erklärung und Änderungsantrag der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft:
«Budget und Steuerfuss 2022»**

1. Änderungsantrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss der Primarschulgemeinde für das Jahr 2022 auf 48 % (Vorjahr 46 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

2. Erwägungen

Die RPK anerkennt die Bemühungen der Primarschulpflege ein ausgeglichenes Budget vorzulegen. Es wurden Anstrengungen unternommen, um die Kosten zu reduzieren. Auf der Ertragsseite ist folgendes festzustellen:

Bedingt durch die getrennte Organisationsform zwischen Gemeinde und Primarschule ist die Primarschule vollumfänglich von den ordentlichen Steuereinnahmen abhängig. Das wiederum hat zur Folge, dass der Finanzausgleich erhebliche Auswirkungen auf die netto Einnahmensituation der Primarschule hat. Dies bedeutet, dass Mehreinnahmen als Folge einer stärkeren Steuerkraft vorwiegend in den Finanzausgleich fliessen und die Mehrkosten der überdurchschnittlich steigenden Schülerzahl nicht zu decken vermögen. Die Primarschule erhält zwar einen demographischen Sonderlastenausgleich von Fr. 46'900, der die Mehrkosten jedoch bei weitem nicht auszugleichen vermag. Das hat zur Folge, dass die Mehrkosten, verursacht durch die steigende Schülerzahl, zwangsläufig Steuererhöhungen notwendig machen.

Nachfolgend einige Schlüsselwerte, welche die Rechnung 2014 mit dem vorliegenden Budget vergleichen:

	Rechn. 14	Budget 22	Veränderung	
Anzahl Kindergärtner	107	139	32	30 %
Anzahl Schüler	307	443	136	44 %
Kosten pro Kindergärtner	12'307	15'604	3'297	27 %
Kosten pro Primarschüler	19'027	17'008	-2'019	-11 %
Steuerfuss	41 %	49 %	8 %	20 %
ordentliche Steuereinnahmen*	7'879	12'450	4'571	58 %
andere Erträge*	906	1'636	730	81 %
Kosten ohne Finanzausgleich*	8'865	13'023	4'158	47 %
Finanzausgleich*	358	1'643	1'285	359 %

* Beträge in Tausend Franken

Erfreulich ist, dass Wettswil nach wie vor Kosten pro Schüler ausweist, die unter dem kantonalen Durchschnitt liegen.

Weniger erfreulich ist die Tatsache, dass die steigende Schülerzahl zu einer Steuerfussanhebung von 5 % zwischen 2014 und 2017 geführt hat und nun erneut drei zusätzliche Prozente beantragt werden.

Nicht zu vergessen: Die Rechnungen werden seit 2021 durch den gesprochenen Investitionskostenbeitrag der Politischen Gemeinde von 12 Mio. um jährlich rund Fr. 400'000 entlastet, was etwa 1.5 Steuerprozenten entspricht.

Die vergangenen Jahre betrachtend zeigt sich, dass alle Rechnungen um mindestens 1.5 Steuerprozente besser ausgefallen sind als in den Budgets geschätzt:

Jahr	Steuerfuss	Budget Variante PS	Budget Variante RPK	Rechnung	Besseres Ergebnis
2015	41 %	-726'600		-100'364	626'236
2016	43 %	-444'170		1'377'960	1'822'130
2017	46 %	-529'600		1'789'781	2'319'381
2018	46 %	-221'300		411'431	632'731
2019	46 %	-192'900		190'658	383'558
2020	46 %	-833'050		-98'362	734'688
2021	46 %	-955'095			
2022	49 % / 48 %	-581'325	-834'325		
2023*	49 % / 48 %	341'000	60'000		
2024*	49 % / 48 %	852'000	543'000		
2025*	49 % / 48 %	1'266'000	944'000		

* Werte gemäss Finanzplan vom 15.10.2021

Basierend auf den Schätzungen der Vergangenheit geht die RPK davon aus, dass auch in der momentanen Situation zu vorsichtig budgetiert worden ist. Positiv zu vermerken sind zudem die Aussichten gemäss Finanzplan, die ab 2023 wieder Rechnungsüberschüsse zeigen, selbst mit dem beantragten Steuerfuss von 48%, wie obige Tabelle zeigt.

Eine Annahme des Antrages der RPK erlaubt es, die Rechnung 2021 abzuwarten sowie die weitere Kosten- und Ertragsentwicklung sorgfältig zu beobachten – um dann darauf basierend die Situation in einem Jahr erneut zu beurteilen.

Wettswil am Albis, 21. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission
Wettswil am Albis



Peter Gretsch
Präsident



Thomas Lanz
Aktuar